

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2007

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 16. Februar 2007

Nr. 2

Tag	INHALT	Seite
11. 1.07	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über das Studium und die Prüfungen an der Berufsakademie Baden-Württemberg im Studienbereich Wirtschaft (Studien- und Prüfungsordnung BA-Wirtschaft – StuPrO BA Wirtschaft) . . . . .	21
11. 1.07	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über das Studium und die Prüfungen an der Berufsakademie Baden-Württemberg im Studienbereich Technik (Studien- und Prüfungsordnung BA-Technik – StuPrO BA Technik) . . . . .	50
11. 1.07	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über das Studium und die Prüfungen an der Berufsakademie Baden-Württemberg im Studienbereich Sozialwesen (Studien- und Prüfungsordnung BA-Sozialwesen – StuPrO BA Sozialwesen) . . . . .	73
23. 1.07	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Verordnung zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften . . . . .	99
29. 1.07	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (Nutzungsplan VO) . . . . .	99
19. 1.07	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Elsener Bruchgraben«	100

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums  
über das Studium und die Prüfungen  
an der Berufsakademie Baden-Württemberg  
im Studienbereich Wirtschaft  
(Studien- und Prüfungsordnung  
BA-Wirtschaft – StuPrO BA Wirtschaft)**

Vom 11. Januar 2007

Auf Grund von § 91 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) wird verordnet:

### 1. ABSCHNITT

#### Allgemeines

##### § 1

#### *Ziel des Studiums und der Prüfungen*

(1) Die Studierenden sollen durch das Studium die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht haben.

##### § 2

#### *Dauer und Gliederung des Studiums*

(1) Der Bachelor-Abschluss an der Berufsakademie wird in der Regel nach drei Jahren Studium in Theorie und Praxis erreicht.

(2) Das Studium gliedert sich in jedem Studienjahr in Studienabschnitte an der staatlichen Studienakademie und in einer Ausbildungsstätte.

##### § 3

#### *Modularisierung*

(1) Das Studium an der Berufsakademie Baden-Württemberg ist modularisiert.

(2) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung werden für die Module ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(3) Die zu erwerbenden ECTS-Punkte sind für jeden Studiengang in den jeweiligen Prüfungsplänen nach Anlage 2 festgelegt.

(4) Die ECTS-Punkte werden jeweils in ihrer Summe für ein beständenes Modul vergeben.

#### § 4

##### *Standortspezifische Regelungen*

(1) Studieninhalte und Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen können durch Profildfachbildung verändert werden. Durch Reduzierung von Vorlesungsstunden der Kernfächer können bis zu zwei Profildfächer eingeführt werden.

(2) Der Duale Senat jeder Studienakademie entscheidet vor Beginn eines Studienjahrganges über formale und inhaltliche Veränderungen der einzelnen Module nach Maßgabe von Absatz 1.

## 2. ABSCHNITT

### **Prüfungen**

#### § 5

##### *Prüfungsleistungen*

(1) Prüfungsleistungen werden erbracht als

1. Klausurarbeit (K),
2. Seminararbeit (SE),
3. Mündliche Prüfung (MP),
4. Referat (R),
5. Testat (T),
6. Projektarbeit und deren Präsentation (PA),
7. Bachelorarbeit (B).

(2) Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 1.

(3) Die Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Prüfungspläne nach Anlage 2 zu erbringen.

(4) Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind von der Studienakademie in der Regel mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.

(5) Prüfungsleistungen können bei fremdsprachigem Studienangebot in der entsprechenden Fremdsprache verlangt werden.

#### § 6

##### *Zulassung zu Modulprüfungen*

(1) Zur Prüfung eines Moduls kann nur zugelassen werden, wer das jeweilige Modul ordnungsgemäß absolviert hat. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Studienakademie und am praktischen Studium in der Ausbildungsstätte.

(2) Eine Versagung der Zulassung muss den Studierenden durch die Studienakademie in der Regel spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 7

##### *Bestehen der Modulprüfungen*

(1) Jedes Modul muss mit mindestens einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

(2) Besteht die Modulprüfung nur aus einer benoteten Prüfungsleistung, muss diese mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet sein. Werden mehrere benotete Prüfungsleistungen verlangt, ist ein Modul erfolgreich abgeschlossen, wenn im Durchschnitt aller geforderten Prüfungsleistungen in dem betreffenden Modul die Note »ausreichend« (4,0) erreicht wurde.

(3) Sind in einem Modul unbenotete Prüfungsleistungen vorgesehen, müssen diese die Bewertung »bestanden« erreichen.

#### § 8

##### *Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen*

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an der Berufsakademie Baden-Württemberg werden grundsätzlich vollständig angerechnet. Dies gilt auch für die dabei erworbenen ECTS-Punkte.

(2) Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten in entsprechenden Berufen können bei Gleichwertigkeit auf Praxisphasen ganz oder teilweise angerechnet werden. Prüfungsleistungen, die an anderen Berufsakademien oder Hochschulen erbracht wurden, können ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium vorliegt; die der Anrechnung entsprechenden ECTS-Punkte sind zu vergeben.

(3) Über die Anrechnung entscheidet die Studienakademie; in Fällen der Anrechnung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten erfolgt diese im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte.

#### § 9

##### *Bewertung von Prüfungsleistungen*

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder dem Prüfungsausschuss bewertet. Dabei wird eine Benotung (benotete Prüfungsleistung) vorgenommen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden die folgenden Noten verwendet:

1,0 bis 1,5 = eine hervorragende Leistung;

= sehr gut

1,6 bis 2,5 = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;

= gut

- 2,6 bis 3,5 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;  
= befriedigend
- 3,6 bis 4,0 = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;  
= ausreichend
- 4,1 bis 5,0 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.  
= nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben werden.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst, wird eine Durchschnittsnote gebildet, bei der nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt wird.

(4) Die Modulnoten werden mit der Notenbezeichnung und in Ziffern mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

(5) Prüfungsleistungen in Modulen der angewandten Theorie und im Praxismodul des ersten Studienjahres sind mit »bestanden« oder »nicht bestanden« zu bewerten (unbenotete Prüfungsleistung). Prüfungsleistungen in Modulen der angewandten Theorie können durch entsprechende Festlegung in den Modulbeschreibungen auch benotet werden.

## § 10

### *Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß*

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest eines von ihr benannten Arztes verlangen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen und Bearbeitungszeiten berührt ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen richtet sich nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 20. Juli 2002 (BGBl. I S. 2319). Die Studienakademie hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck des Mutterschutzgesetzes zu orientieren.

(3) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte Prüfungsleistungen beim nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.

(4) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die in § 91 Abs. 10 und 11 des Landeshochschulgesetzes (LHG) enthaltenen Regelungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## § 11

### *Nachholung von Prüfungsleistungen*

Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens im darauf folgenden Studienhalbjahr eine Nachholung der Prüfungsleistung fest; § 10 Abs. 6 bleibt unberührt.

## § 12

### *Prüfung von Theoriemodulen*

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden vom jeweils fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

(2) Mündliche Prüfungen in den Theoriemodulen werden vom jeweils fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers und mindestens einem weiteren von der Studienakademie bestimmten Mitglied des Lehrkörpers abgenommen.

(3) Bei Verhinderung des zuständigen Prüfers beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung festgehalten werden.

## § 13

### *Prüfung von Praxismodulen*

(1) Bestandteil jedes Studienjahres ist ein Praxismodul. Die Prüfungsleistung in den Praxismodulen ist in den

ersten beiden Studienjahren jeweils eine Projektarbeit, im Praxismodul des dritten Studienjahres eine mündliche Prüfung.

(2) Die Projektarbeiten sind von den Verfassern in einem Seminar zur Abnahme dieser Prüfungsleistung vorzutragen. Gegenstand der Bewertung sind die schriftliche Ausarbeitung sowie die Art und der Inhalt der Präsentation. Die Projektarbeit des ersten Studienjahres wird durch ein Mitglied des hauptberuflichen Lehrkörpers mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet. Die Projektarbeit des zweiten Studienjahres wird benotet. Dabei wird die Bewertung von einem hauptberuflichen Mitglied des Lehrkörpers der Studienakademie und einem Vertreter der beruflichen Praxis vorgenommen. Bei unterschiedlicher Bewertung wird das arithmetische Mittel als Note festgesetzt. Über den Verlauf der Prüfung und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Für die mündliche Prüfung im Praxismodul des dritten Studienjahres werden für jeden Studiengang von der Studienakademie auf Vorschlag des Dualen Senats Prüfungsausschüsse gebildet. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier sachkundigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Mitglied des hauptberuflichen Lehrkörpers der Studienakademie. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu berufen. Neben den hauptberuflichen Mitgliedern des Lehrkörpers muss im Prüfungsausschuss mindestens ein Vertreter der beruflichen Praxis vertreten sein. Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken.

(4) Die mündliche Prüfung bezieht sich überwiegend auf die praxisbezogenen Studieninhalte. Die mündliche Prüfung soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen (etwa Methodenkompetenz) einbeziehen. Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person bekannt zu geben.

(8) Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann Zuhörer zulassen, wenn sie ein sachlich begründetes Interesse darlegen und die zu prüfende Person nicht widerspricht. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte im Evaluationsverfahren nach § 78 LHG.

## § 14

### *Wiederholung von Modulprüfungen*

(1) Wurden Modulprüfungen nicht mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet, können die nicht bestandenen Prüfungsleistungen dieses Moduls innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden. Bei einer möglichen zweiten Wiederholung beträgt die Frist in der Regel zwei bis sechs Wochen.

(2) Die Wiederholungsprüfung für ein Theoriemodul hat alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen (Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung) zu umfassen. Bei der Wiederholung einer Klausur, die aus Teilklausuren besteht, sind alle nicht bestandenen Teilklausuren zu wiederholen. Das Ergebnis jeder wiederholten Prüfungsleistung ersetzt bei der Ermittlung der Modulnote die Note der entsprechenden Erstprüfung.

(3) Bei der Wiederholungsprüfung eines Praxismoduls der ersten beiden Studienjahre ist die Projektarbeit zu überarbeiten und erneut zu präsentieren. Für die Wiederholungsprüfung des dritten Praxismoduls gilt § 13 Abs. 3 bis 8 entsprechend.

(4) Wurde nach Ausschöpfung der ersten Wiederholungsprüfungen pro Studienjahr nur ein Modul nicht bestanden, ist für dieses Modul eine zweite Wiederholungsprüfung möglich. Diese wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note »ausreichend« (4,0) oder »nicht ausreichend« (5,0). Die zweite Wiederholungsprüfung führt ein Studiengangsleiter mit mindestens einem Fachdozenten durch. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal im direkten Anschluss wiederholt werden.

## 3. ABSCHNITT

### **Bachelorarbeit**

## § 15

### *Zulassung zur Bachelorarbeit*

(1) Zur Bachelorarbeit ist zuzulassen, wer alle Module der ersten beiden Studienjahre bestanden hat.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist bis zum Ablauf der von der Studienakademie gesetzten Frist schriftlich bei dieser zu beantragen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Studienakademie. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht vollständig vorliegen oder das Zulassungsgesuch verspätet oder trotz Nachforderung unvollständig gestellt worden ist.

## § 16

*Zweck und Inhalt der Bachelorarbeit*

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Studienakademie im Benehmen mit der Ausbildungsstätte vergeben.
- (3) Die Bachelorarbeit wird in der fünften oder sechsten Praxisphase erstellt. Die Studierenden sollen während der Bearbeitungszeit mindestens sechs Wochen die Möglichkeit haben, schwerpunktmäßig an der Bachelorarbeit zu arbeiten.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Auf begründeten Antrag kann die Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einzureichen und von der Ausbildungsstätte mit einer Stellungnahme zu versehen.
- (5) Die zu prüfende Person hat der Bachelorarbeit eine Erklärung beizufügen, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## § 17

*Betreuung und Bewertung*

- (1) Die Studienakademie benennt ein Mitglied des Lehrkörpers, das die Bachelorarbeit betreut und bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen an der Arbeit beteiligten Personen entsprechend gekennzeichnet und bewertbar ist.

## § 18

*Bestehen und Wiederholung der Bachelorarbeit*

- (1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note »ausreichend« (4,0) bewertet wurde.
- (2) Der Studiengangsleiter zieht einen zweiten Prüfer hinzu, wenn der erste Prüfer die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet hat. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt.
- (3) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben oder wird ein Täuschungsversuch festgestellt, gilt sie als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet.

(4) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vergeben. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

## 4. ABSCHNITT

**Bachelor-Abschluss**

## § 19

*Bachelor-Gesamtnote*

(1) Die Gesamtnote des Bachelorstudiums wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Modulgesamtnote und der Bachelorarbeit errechnet. Die Bachelorarbeit geht mit 20 Prozent in die Gesamtnote ein. Die Modulgesamtnote wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus allen Modulnoten gebildet. Gewichtungsfaktor ist das Verhältnis der ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls zur Summe der ECTS-Punkte aller in diese Berechnung eingehenden Module.

(2) Zusätzlich zur Gesamtnote nach Absatz 1 wird für die Absolventen eines jeden Studiengangs standortspezifisch die nachfolgende ECTS-Klassifikation vergeben:

- |   |                  |             |
|---|------------------|-------------|
| A | für die besten   | 10 Prozent, |
| B | für die nächsten | 25 Prozent, |
| C | für die nächsten | 30 Prozent, |
| D | für die nächsten | 25 Prozent, |
| E | für die nächsten | 10 Prozent. |

Bezugsbasis bilden dabei die Bachelor-Gesamtnoten des aktuellen Studienjahres und der vergangenen zwei Studienjahre des jeweiligen Studiengangs.

## § 20

*Zeugnis und Abschlussbezeichnungen*

(1) Wurden alle Module und die Bachelorarbeit mit mindestens der Note »ausreichend« (4,0) bestanden, ist das Studium erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Zeugnis erstellt. In dieses sind die Module mit Noten und ECTS-Punktzahl, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie deren ECTS-Punktzahl, die Gesamtnote des Bachelorstudiums sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis wird vom Direktor der jeweiligen Studienakademie und vom zuständigen Studiengangsleiter unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Absolventen eine Urkunde über die Verleihung der Abschlussbezeichnung ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Direktor der Studienakademie unterzeichnet und mit dem Siegel der Berufsakademie versehen.

(4) Dem Zeugnis wird das »Diploma Supplement« beigefügt, das Angaben über Art und Stufe des Abschlusses sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm enthält.

(5) Auf Grund des erfolgreich abgeschlossenen mindestens dreijährigen Studiums an einer Berufsakademie im Studienbereich Wirtschaft verleiht das Land Baden-Württemberg die Bezeichnung »Bachelor of Arts« (B. A.); abweichend davon wird in den Studiengängen »Wirtschaftsinformatik« und »International Business Information Technology« die Bezeichnung »Bachelor of Science« (B. Sc) verliehen. In der Urkunde wird ergänzend der jeweilige Studiengang genannt.

## § 21

### *Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung der Bezeichnung*

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studienakademie nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 10 Abs. 4 ändern und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(2) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und erforderlichenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(3) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, ist die verliehene Bezeichnung abzuerkennen und die entsprechende Urkunde einzuziehen.

## 5. ABSCHNITT

### Schlussbestimmungen

## § 22

### *Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht, Bescheinigungen*

(1) Prüfungsunterlagen werden von der Studienakademie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses aufbewahrt. Die geprüfte Person kann Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen beantragen; der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden.

(2) Über die Bewertung der Prüfungsleistungen stellt die Studienakademie den Studierenden nach jedem Studienhalbjahr eine Bescheinigung aus.

## § 23

### *Mängel in Prüfungsverfahren*

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Studienakademie auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Studienakademie von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

## § 24

### *Überdenkungsverfahren*

(1) Prüfungsteilnehmer können gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen schriftlich Einwendungen erheben. Diese sind spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der Studienakademie geltend zu machen und binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu begründen.

(2) Entsprechen die Einwendungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen werden die Einwendungen den jeweiligen Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet.

(3) Das Ergebnis der Überdenkung ist dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 25

### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung BA-Wirtschaft vom 6. Februar 2001 (GBl. S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2003 (GBl. S. 321), außer Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an einer Berufsakademie vor dem Studienjahr 2006/2007 begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

STUTTGART, den 11. Januar 2007

PROF. DR. FRANKENBERG

**Anlage 1**

(zu § 5)

**Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1  
im Studienbereich Wirtschaft****I. Erläuterung der Prüfungsleistungen**

## – Klausurarbeit (K)

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden-, und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben. Die Dauer der Klausur je Modul hat in Relation zur Anzahl der ECTS-Punkte des entsprechenden Moduls zu stehen; pro ECTS-Punkt soll die Klausur 20 bis 25 Minuten dauern. Die Dauer der Klausur soll in der Regel jedoch je Modul 90 Minuten nicht unter- und 210 Minuten nicht überschreiten. Die genaue Festlegung ergibt sich aus den einzelnen Modulbeschreibungen.

## Teilklausur (TK)

Eine Klausurarbeit kann aus mehreren Teilen (Teilklausuren) bestehen. Diese können zu unterschiedlichen Terminen und in verschiedenen Studienhalbjahren geschrieben werden. Die Anzahl der Teilklausuren in einem Modul ist begrenzt auf die Anzahl der Lehrveranstaltungen im entsprechenden Modul. Die Teilklausuren sind einzeln zu benoten; die dann zu ermittelnde Gesamtnote ist als gewichteter Durchschnitt (Gewichtungsfaktor: Klausurdauer) zu bilden.

## Gemeinsame Klausurstellung

Wird eine Klausurarbeit oder eine Teilklausur von mehreren Dozenten gestellt (gemeinsame Klausurstellung), ist eine gemeinsame Note zu vergeben, die in diesem Falle mittels Punkteaddition zu ermitteln ist.

## – Seminararbeit (SE)

Eine Seminararbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von in der Regel bis zu 2500 Wörtern (Spielraum plus/minus 10 Prozent; bei Verstößen siehe Regelung bei Bachelorarbeit). Wird zusätzlich eine mündliche Präsentation verlangt, soll diese eine Dauer von ca. 15 Minuten aufweisen. Im Studiengang Mediendesign ist eine Entwurfsarbeit auch eine Seminararbeit, die in dem betreffenden Prüfungsfach vom Studierenden mit Korrekturhilfe der zuständigen Lehrkräfte angefertigt wird. Ihr Umfang und ihre Komplexität ergeben sich aus den in den Modulbeschreibungen festgelegten Anforderungen. Soweit sich diese Arbeiten nicht beim Prüfer befinden, sind sie zum Prüfungstermin vom Studierenden vorzulegen und gegebenenfalls zu präsentieren. Bei der Beurteilung sind alle vom Studierenden in der Studienzeit, die der Bewertung zugrunde liegt,

angefertigten Arbeiten zu berücksichtigen. Die Mithilfe der zuständigen Lehrkraft ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Im Studiengang Mediendesign kann eine Seminararbeit auch ein Gestaltungsergebnis von Projekten sein. Dies ist in einer Präsentation einer Fachjury vorzustellen.

## – Mündliche Prüfung (MP)

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten je Prüfungskandidat; sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Werden mündliche Sprachprüfungen in Form einer Gruppenprüfung abgehalten, beträgt die Mindestprüfungsdauer je Kandidat ca. 10 Minuten.

Im Studiengang Mediendesign kann eine mündliche Prüfung, sofern sie als zweite Wiederholung für eine Modulprüfung durchgeführt wird, auch aus einer gestalterischen Arbeit bestehen.

## – Referat (R)

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der ca. 30 Minuten dauert.

## – Testat (T)

Die Festlegung der Modalitäten dieser unbenoteten Prüfungsleistung in den Modulen der angewandten Theorie (AWT) obliegt dem jeweiligen Studiengangsleiter vor Ort. Das Verfahren ist bei Veranstaltungsbeginn den Studierenden bekannt zu geben.

## – Projektarbeit und deren Präsentation (PA)

Die Projektarbeit dient dazu, den Transfer der in den Theoriephasen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in den betrieblichen Praxisphasen zu dokumentieren. Die Erkenntnisse der jeweiligen Fachwissenschaft (z.B. Betriebswirtschaftslehre oder Informatik) sollen auf eine betriebliche Fragestellung angewandt werden. Im Studiengang Mediendesign sollen die spezifischen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse auf eine »gestalterisch-künstlerische«, oder »gestalterisch-kommunikative« Fragestellung angewandt werden.

Die schriftliche Ausarbeitung stellt die Grundlage für die inhaltliche Bewertung der Projektarbeit dar. Die Projektarbeit hat den Kriterien wissenschaftlichen, im Studiengang Mediendesign auch künstlerischen, Arbeitens zu genügen und soll 5000 Wörter (Spielraum plus/minus 10 Prozent; bei Verstößen siehe Regelung Bachelorarbeit) umfassen. Die Präsentationszeit soll inklusive Diskussion ca. 30 Minuten betragen.

## – Bachelorarbeit (B)

Der Umfang der Bachelorarbeit soll 10000 Wörter (Spielraum plus/minus 10 Prozent) umfassen. Über- und Unterschreitungen von mehr als 10 Prozent

sind unzulässig und führen zu einem deutlichen Notenabschlag von bis zu maximal einer Note.

Die Bachelorarbeit im Studiengang Mediendesign ist eine Entwurfsarbeit oder ein Medienprojekt. Sie soll von einem Theorieteil (Umfang 7000 Wörter plus/minus 10 Prozent) begleitet werden, welcher konzeptionelle, wirtschaftliche und theoretische Hintergründe der Arbeit offen legt.

Werden als Prüfungsleistungen Klausurarbeiten vorgeschrieben, kann die Studienakademie als Teil der Prüfungsleistung zusätzlich zur Klausurarbeit eine Seminararbeit (SE) zur Wahl durch einzelne Studierende anbieten oder von allen Studierenden eine Seminararbeit (SE) verlangen. Bei der Kombination von Klausur- und Seminararbeit wird deren Umfang jeweils entsprechend reduziert. Die Note der Prüfungsleistung wird im Falle der zusätzlichen Anfertigung einer Seminararbeit als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der Klausurarbeit und der Seminararbeit ermittelt.

Bei der Ermittlung von Gesamtnoten werden Teilprüfungsleistungen einfach gewichtet, sofern nichts anderes geregelt ist.

Bachelorarbeiten, Projektarbeiten und Seminararbeiten sind jeweils zweifach in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weitere digitale Anlagen) bei der Studienakademie einzureichen.

Projekt- und Seminararbeiten sind, wie die Bachelorarbeit, mit einer Erklärung zu versehen, dass sie selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

Bestehen im Rahmen der Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung bezogen auf die Art von Prüfungsleistungen Wahlmöglichkeiten, muss die Entscheidung über die zu erbringende Prüfungsleistungen zu Beginn des Studienhalbjahres den Studierenden bekannt gegeben werden.

## 2. Studienfächerläuterungen (zu § 4)

### – Kernfächer

sind Pflichtfächer und für alle Studierenden an einer Berufsakademie unverzichtbar; sie sind Grundlage für die ECTS-Punkte.

### – Profulfächer

sind ebenfalls Pflichtfächer und damit auch mit ECTS-Punkten ausgestattet. Sie können auf Vorschlag der Studienakademie durch den örtlichen Dualen Senat eingerichtet werden und dienen zur Profilbildung der einzelnen Standorte. Es können bis zu zwei Profulfächer bestimmt werden.

Die benötigte Stundenzahl ist den Kernfächern zu entnehmen. Dies hat dann auch eine Umgliederung der entsprechenden ECTS-Punkten zu Folge. Die Reduzierung darf jedoch je Modul und je Kernfach 20 Prozent nicht übersteigen. Bei Modulen mit nur

4 ECTS-Punkten ist eine Reduzierung um 25 Prozent zulässig. Ebenso darf die Gesamtstundenzahl für Profulfächer in den ersten beiden Studienjahren je Studienjahr 104 Stunden und im dritten Studienjahr 96 Stunden nicht überschreiten. Im Einzelfall kann der Fachausschuss Wirtschaft Ausnahmen zulassen.

### – Zusatzfächer

können von den Studierenden aus dem von der Studienakademie erstellten Angebot frei gewählt werden. Eventuell erbrachte Leistungen sind nicht bestehensrelevant und gegebenenfalls erzielte Noten gehen nicht in die Gesamtnote ein. Ebenso können in Zusatzfächern keine ECTS-Punkte erworben werden.

## Anlage 2

(zu § 5)

### Prüfungspläne der einzelnen Studiengänge

- I. Bank
- II. Dienstleistungsmanagement/  
Dienstleistungsmarketing
- III. Digitale Medien
- IV. Finanzdienstleistungen
- V. Gesundheitsmanagement/Gesundheitswesen
- VI. Handel
- VII. Handwerk
- VIII. Immobilienwirtschaft
- IX. Industrie
- X. International Business
- XI. International Business Information Technology
- XII. Mediendesign
- XIII. Medien und Kommunikationswirtschaft
- XIV. Messe-, Kongress- und Eventmanagement
- XV. Mittelständische Wirtschaft
- XVI. Öffentliche Wirtschaft
- XVII. Spedition, Transport und Logistik
- XVIII. Steuern und Prüfungswesen
- XIX. Tourismusbetriebswirtschaft
- XX. Versicherung
- XXI. Wirtschaftsinformatik



## Prüfungsplan Studiengang BANK

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	34	436
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	7	Klausur und/oder Seminararbeit	45	571
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	10	120
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	3	39
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	3	39
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	13	165
Profilfach I	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Profilfach II	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Bachelorarbeit	—	—	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation) PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation) PM III: Mündliche Prüfung	10 10 10	20 20 20
			180	1960

**Prüfungsplan  
Studiengang  
DIENSTLEISTUNGSMANAGEMENT / -MARKETING**

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	30	382
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	33	421
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	8	96
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	11	140
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	3	39
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	9	114
Profilfach I	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	12	152
Profilfach II	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	12	152
Bachelorarbeit	—	—	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation) PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation) PM III: Mündliche Prüfung	10 10 10	20 20 20
			180	1960

## Prüfungsplan Studiengang DIGITALE MEDIEN

Studienfach		Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
<b>Basiswissen DIGITALE MEDIEN</b>		4	Klausur und/oder Seminararbeit	24	309
Informatik Technik Grundlagen	A	6	Klausur und/oder Seminararbeit	49	623
	B	6		38	482
Wirtschaft und Recht	A	3	Klausur und/oder Seminararbeit	9	114
	B	3		16	203
Mediengestaltung	A	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	154
	B	3		20	260
Projekte	A	2	Klausur und/oder Seminararbeit	19	237
	B	2		14	174
Wissenschaftliches Arbeiten		1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	3	39
Angewandte Theorie	A	2	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	5	65
	B	2		8	100
Profilfach	A	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	17	215
	B	2		15	189
Bachelorarbeit		---	---	12	144
Praxismodule		3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
			PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
			PM III: Mündliche Prüfung	10	20
				180	1960

A: Berufsakademie Mosbach  
B: Berufsakademie Mannheim

**Prüfungsplan**  
**Studiengang FINANZDIENSTLEISTUNGEN**

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	33	423
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	38	485
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	9	108
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	3	39
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	3	39
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	18	228
Profilfach I	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Profilfach II	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Bachelorarbeit	—	—	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

**Prüfungsplan**  
**Studiengang GESUNDHEITSMANAGEMENT /**  
**GESUNDHEITSWESEN**

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	37	471
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	3	Klausur und/oder Seminararbeit	19	241
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	2	Klausur und/oder Seminararbeit	13	161
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	4	52
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	12	152
Profilfach I	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	19	241
Profilfach II	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Bachelorarbeit	---	---	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

## Prüfungsplan Studiengang HANDEL

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	38	484
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	4	Klausur und/oder Seminararbeit	31	393
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	10	120
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	4	52
Angewandte Theorie	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	12	152
Sprache	2	Klausur und mündliche Prüfung	8	104
Profilfach I	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Profilfach II	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Bachelorarbeit	---	---	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

## Prüfungsplan Studiengang HANDWERK

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	34	432
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	37	471
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	10	120
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	4	52
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	11	139
Profilfach: Umweltökonomie / Dienstleistungsmanagement	2	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	8	104
Bachelorarbeit	—	—	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

**Prüfungsplan  
Studiengang IMMOBILIENWIRTSCHAFT**

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	32	408
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	30	381
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	9	108
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	3	39
Angewandte Theorie und/oder Sprache	2	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	6	78
Profilfach I: Facility Management; Investmentcontrolling	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	12	152
Profilfach II: Finanzwirtschaft; Immobiliencontrolling	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	12	152
Bachelorarbeit	—	—	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960



**Prüfungsplan  
Studiengang INDUSTRIE**

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	38	484
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	41	523
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	10	120
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	4	52
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	11	139
Profilfach I	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Profilfach II	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Bachelorarbeit	---	---	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

**Prüfungsplan  
Studiengang INTERNATIONAL BUSINESS**

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	38	484
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	3	Klausur und/oder Seminararbeit	21	268
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	10	120
Intercultural Management	3	Klausur und/oder Seminararbeit	20	255
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	3	39
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	12	152
Profilfach	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
<b>Bachelorarbeit</b>	---	---	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

**Prüfungsplan  
Studiengang  
INTERNATIONAL BUSINESS INFORMATION TECHNOLOGY**

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Methoden der Wirtschaftsinformatik	3	Klausur und/oder Seminararbeit	22	275
Informationstechnologie	2	Klausur und/oder Seminararbeit	9	117
Systementwicklung	3	Klausur und/oder Seminararbeit	22	280
Mathematik, Statistik, Operations Research	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	31	393
Interkulturelles Management und Kommunikation	3	Klausur und/oder Seminararbeit	13	165
Volkswirtschaftslehre	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Recht	3	Klausur und/oder Seminararbeit	11	140
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	3	39
Fremdsprache	3	Klausur und/oder mündliche Prüfung	11	139
Bachelorarbeit	—	—	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

**Prüfungsplan**  
**Studiengang MEDIEN- UND KOMMUNIKATIONSWIRTSCHAFT**

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	31	395
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	37	471
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	10	120
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	4	52
Profilfach I	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	11	140
Profilfach II	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	11	140
Bachelorarbeit	—	—	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

## Prüfungsplan Studiengang MEDIENDESIGN

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Grundlagen der Gestaltung	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Typografie	3	Klausur und/oder Seminararbeit	13	165
Entwurf	4	Klausur und/oder Seminararbeit	20	260
Projekt	5	Klausur und/oder Seminararbeit	28	359
Technik	4	Klausur und/oder Seminararbeit	20	260
Wirtschaft	3	Klausur und/oder Seminararbeit	14	176
Kulturwissenschaft	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Angewandte Theorie	2	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	11	136
Profilfach: Entwurf	2	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	12	144
Bachelorarbeit	—	—	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

**Prüfungsplan**  
**Studiengang MESSE-, KONGRESS- UND EVENTMANAGEMENT**

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	32	408
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	36	459
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	9	108
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	3	39
Profilfach (Spezielle Betriebswirtschaftslehre III)	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	12	152
Sprachen	3	Klausur und/oder mündliche Prüfung	12	152
Bachelorarbeit	—	—	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

## Prüfungsplan Studiengang MITTELSTÄNDISCHE WIRTSCHAFT

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	38	484
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	33	420
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	10	120
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	13	164
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	4	52
Sprachen	2	Klausur und/oder mündliche Prüfung	8	104
Profilfach	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	10	126
Bachelorarbeit	—	—	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

## Prüfungsplan Studiengang ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	38	484
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	6	Klausur und/oder Seminararbeit	41	521
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	8	96
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	4	52
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	13	165
Bachelorarbeit	—	—	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960



**Prüfungsplan**  
**Studiengang SPEDITION, TRANSPORT UND LOGISTIK**

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	32	408
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	40	510
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	8	96
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	3	39
Angewandte Theorie / Planspiele	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	9	113
Profilfach	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	12	152
Bachelorarbeit	—	—	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

**Prüfungsplan**  
**Studiengang STEUERN UND PRÜFUNGSWESEN**

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	36	460
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	40	511
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	9	108
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	3	39
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	4	52
Angewandte Theorie und/oder Sprachen	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	12	152
Profilfach	1-2		4	48
Bachelorarbeit	—	—	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

## Prüfungsplan Studiengang TOURISMUSBETRIEBSWIRTSCHAFT

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	33	420
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	36	459
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	8	96
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	3	39
Profilfach I: Englisch	3	Klausur und/oder mündliche Prüfung	12	152
Profilfach II: Französisch oder Spanisch (oder Italienisch oder Portugiesisch; nur in der Vertiefungsrichtung Destinations- und Kurortemanagement)	3	Klausur und/oder mündliche Prüfung	12	152
Bachelorarbeit	—	—	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

## Prüfungsplan Studiengang VERSICHERUNG

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	38	484
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	41	523
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	10	120
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	4	52
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	11	139
Profilfach I	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Profilfach II	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Bachelorarbeit	—	—	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

## Prüfungsplan Studiengang WIRTSCHAFTSINFORMATIK

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Methoden der Wirtschaftsinformatik	3	Klausur und/oder Seminararbeit	23	287
Informationstechnologie	3	Klausur und/oder Seminararbeit	15	190
Systementwicklung	3	Klausur und/oder Seminararbeit	24	305
Mathematik, Statistik, Operations Research	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	27	342
Branchenbezogene Betriebswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	13	164
Volkswirtschaftslehre	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	2	26
Angewandte Theorie und/oder Sprachen	2	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	10	130
Profilfach	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Bachelorarbeit	—	—	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

**Verordnung**  
**des Wissenschaftsministeriums**  
**über das Studium und die Prüfungen**  
**an der Berufsakademie Baden-Württemberg**  
**im Studienbereich Technik**  
**(Studien- und Prüfungsordnung**  
**BA-Technik – StuPro BA Technik)**

Vom 11. Januar 2007

Auf Grund von § 91 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) wird verordnet:

1. ABSCHNITT

**Allgemeines**

§ 1

*Ziel des Studiums und der Prüfungen*

(1) Die Studierenden sollen durch das Studium die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht haben.

§ 2

*Dauer und Gliederung des Studiums*

(1) Der Bachelor-Abschluss an der Berufsakademie wird in der Regel nach drei Jahren Studium in Theorie und Praxis erreicht.

(2) Das Studium gliedert sich in jedem Studienjahr in Studienabschnitte an der staatlichen Studienakademie und in einer Ausbildungsstätte.

§ 3

*Modularisierung*

(1) Das Studium an der Berufsakademie Baden-Württemberg ist modularisiert.

(2) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung werden für die Module ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(3) Die zu erwerbenden ECTS-Punkte sind für jeden Studiengang in den jeweiligen Prüfungsplänen nach Anlage 2 festgelegt.

(4) Die ECTS-Punkte werden jeweils in ihrer Summe für ein beständenes Modul vergeben.

§ 4

*Organisation des Studiums*

(1) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen sind die Prüfungspläne nach Anlage 2.

(2) Der Duale Senat jeder Studienakademie legt vor Beginn eines Studienjahrganges die lokalen Profilmodule nach Maßgabe von Anlage 2 fest.

2. ABSCHNITT

**Prüfungen**

§ 5

*Prüfungsleistungen*

(1) Benotete Prüfungsleistungen werden erbracht als

1. Klausurarbeit (K),
2. Mündliche Prüfung (MP),
3. Konstruktionsentwurf (KE)/Programmentwurf (PE),
4. Studienarbeit (S),
5. Projektarbeit (PP),
6. Seminararbeit (SE),
7. Referat (R),
8. Bachelorarbeit (B).

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden erbracht als

1. Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (L),
2. Übungsarbeit (Ü),
3. Projektbericht (PR),
4. Präsentation (P),
5. Konstruktionsskizze (KS)/Programmskizze (PS),
6. Praxisarbeit (PA).

(3) Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 1.

(4) Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind von der Studienakademie in der Regel mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.

(5) Prüfungsleistungen können bei fremdsprachigem Studienangebot in der entsprechenden Fremdsprache verlangt werden.

§ 6

*Zulassung zu Modulprüfungen*

(1) Zur Prüfung eines Moduls kann nur zugelassen werden, wer das jeweilige Modul ordnungsgemäß absolviert hat. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Studienakademie und am praktischen Studium in der Ausbildungsstätte.

(2) Eine Versagung der Zulassung muss dem Studierenden durch die Studienakademie spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt werden.

## § 7

*Bestehen der Modulprüfungen*

- (1) Jedes Modul muss mit mindestens einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.
- (2) Ein Modul ist erfolgreich bestanden, wenn in jeder benoteten Prüfungsleistung des betreffenden Moduls mindestens die Note »ausreichend« (4,0) erreicht wurde und alle unbenoteten Prüfungsleistungen bestanden wurden.
- (3) Die Noten in den einzelnen Modulen werden als Durchschnitt aus den Ergebnissen der Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Modulpläne ermittelt.

## § 8

*Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen*

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an der Berufsakademie Baden-Württemberg werden grundsätzlich vollständig angerechnet. Dies gilt auch für die dabei erworbenen ECTS-Punkte.
- (2) Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten in entsprechenden Berufen können bei Gleichwertigkeit auf Praxisphasen ganz oder teilweise angerechnet werden. Prüfungsleistungen, die an anderen Berufsakademien oder Hochschulen erbracht wurden, können ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium vorliegt; die der Anrechnung entsprechenden ECTS-Punkte sind zu vergeben.
- (3) Über die Anrechnung entscheidet die Studienakademie; in Fällen der Anrechnung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten erfolgt diese im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte.

## § 9

*Bewertung von Prüfungsleistungen*

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder dem Prüfungsausschuss bewertet. Dabei wird eine Benotung (benotete Prüfungsleistung) vorgenommen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden die folgenden Noten verwendet:
- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| 1,0 bis 1,5<br>= sehr gut     | = eine hervorragende Leistung;   |
| 1,6 bis 2,5<br>= gut          | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;              |
| 2,6 bis 3,5<br>= befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;      |
| 3,6 bis 4,0<br>= ausreichend  | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

4,1 bis 5,0 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben werden.

(3) Jede Klausur kann in Teilklausuren geteilt werden. Mit welchen Gewichtungsfaktoren zur Berechnung der Klausurnote die Teilklausuren versehen werden, ist von der Studienakademie zu Beginn eines Studienhalbjahres festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst, wird eine Durchschnittsnote gebildet, bei der nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt wird.

(5) Die Modulnoten werden mit der Notenbezeichnung und in Ziffern mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

## § 10

*Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß*

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest eines von ihr benannten Arztes verlangen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen und Bearbeitungszeiten berührt ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen richtet sich nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 20. Juli 2002 (BGBl. I S. 2319). Die Studienakademie hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck des Mutterschutzgesetzes zu orientieren.

(3) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte Prüfungsleistungen für den nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.

(4) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs-

leistung als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die in § 91 Abs. 10 und 11 des Landeshochschulgesetzes (LHG) enthaltenen Regelungen bleiben unberührt.

## § 11

### *Nachholung von Prüfungsleistungen*

Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens im darauf folgenden Studienhalbjahr eine Nachholung der Prüfungsleistung fest; § 10 Abs. 6 bleibt unberührt.

## § 12

### *Prüfung von Theoriemodulen*

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden vom jeweils fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

(2) Mündliche Prüfungen in den Theoriemodulen werden vom jeweils fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers und mindestens einem weiteren von der Studienakademie bestimmten Mitglied des Lehrkörpers abgenommen.

(3) Bei Verhinderung des zuständigen Prüfers beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung festgehalten werden.

## § 13

### *Prüfung von Praxismodulen*

(1) Die Studienakademie bildet auf Vorschlag des Dualen Senats für jeden Studiengang einen Prüfungsausschuss. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Eines der Mitglieder muss dem Lehrkörper der Studienakademie hauptberuflich angehören. Die Mitglieder müssen fachlich qualifiziert sein und über eine langjährige einschlägige berufspraktische Erfahrung verfügen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des hauptberuflichen Lehrkörpers der Studienakademie. Für den Fall

seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu berufen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Prüfungsausschüsse vergeben die Themen der Bachelorarbeiten und legen deren Note fest. Darüber hinaus können sie unbeschadet von Absatz 3 auch mündliche Prüfungen durchführen.

(3) Mündliche Prüfungen in den Praxismodulen werden von mindestens zwei Prüfern durchgeführt, wobei mindestens ein Mitglied des Lehrkörpers und ein fachlich qualifizierter Prüfer aus der Praxis vertreten sein müssen. Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann Zuhörer zulassen, wenn sie ein sachlich begründetes Interesse darlegen und die zu prüfende Person nicht widerspricht. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 78 LHG.

(4) Prüfungen, die sich in besonderer Weise auf das praktische Studium beziehen, können auch von fachlich qualifizierten Prüfern aus der Praxis in Zusammenarbeit mit Mitgliedern des Lehrkörpers der Studienakademie bewertet werden.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person bekannt zu geben.

(6) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 14

### *Wiederholung von Modulprüfungen*

(1) Wurde eine benotete Prüfungsleistung nicht mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet, kann sie innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal in gleicher Form wiederholt werden.

(2) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal im direkten Anschluss wiederholt werden.

(3) Bei der Wiederholungsprüfung von Praxismodulen ist die Projektarbeit zu überarbeiten und erneut zu präsentieren.

(4) Wurde nach Ausschöpfung der Wiederholungsprüfungen in nur einer benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistung keine mindestens ausreichende Leistung erzielt, kann eine zweite Wiederholungsprüfung in dieser Prüfungsleistung in der Regel innerhalb von zwei bis sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses stattfinden. Diese wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note »ausreichend« (4,0) oder »nicht ausreichend« (5,0). Die zweite Wieder-



holungsprüfung führt ein Studiengangsleiter mit mindestens einem Fachdozenten durch. Diese zweite Wiederholungsprüfung ist nur einmal pro Studienjahr möglich. Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

### 3. ABSCHNITT

#### Bachelorarbeit

##### § 15

##### *Zulassung zur Bachelorarbeit*

- (1) Zur Bachelorarbeit ist zuzulassen, wer alle Module der ersten beiden Studienjahre bestanden hat.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist bis zum Ablauf der von der Studienakademie gesetzten Frist schriftlich bei dieser zu beantragen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die Studienakademie. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht vollständig vorliegen oder das Zulassungsgesuch verspätet oder trotz Nachforderung unvollständig gestellt worden ist.

##### § 16

##### *Zweck und Inhalt der Bachelorarbeit*

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Auf begründeten Antrag kann die Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einzureichen und von der Ausbildungsstätte mit einer Stellungnahme zu versehen.
- (3) Die zu prüfende Person hat der Bachelorarbeit eine Erklärung beizufügen, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

##### § 17

##### *Betreuung und Bewertung*

- (1) Der für die Ausbildung in der Ausbildungsstätte Verantwortliche schlägt für jede zu prüfende Person das für sie bestimmte Thema ihrer Bachelorarbeit dem zuständigen Prüfungsausschuss nach § 13 Abs. 2 vor. Gleichzeitig wird von der Ausbildungsstätte ein fachlich und wissenschaftlich qualifizierter Betreuer mit langjähriger beruf-

praktischer Erfahrung benannt, der die Durchführung der Bachelorarbeit im Betrieb verantwortlich betreut.

- (2) Der Prüfungsausschuss benennt einen weiteren Betreuer, der die Bachelorarbeit als Prüfer betreut und bewertet. Dieser muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an Berufsakademien erfüllen und in der Regel ein Mitglied des Lehrkörpers sein. Der weitere Betreuer schlägt dem Prüfungsausschuss die Note für die Bachelorarbeit nach Rücksprache mit dem betrieblichen Betreuer vor.

##### § 18

##### *Bestehen und Wiederholung der Bachelorarbeit*

- (1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note »ausreichend« (4,0) bewertet wurde.
- (2) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben oder wird ein Täuschungsversuch festgestellt, gilt sie als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet.
- (3) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vergeben. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

### 4. ABSCHNITT

#### Bachelor-Abschluss

##### § 19

##### *Bachelor-Gesamtnote*

- (1) Die Gesamtnote des Bachelorstudiums wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus allen Modulnoten gebildet. Dabei werden die Modulnoten mit Ausnahme der Bachelorarbeit mit folgendem Faktor gewichtet: ECTS-Punkte des Moduls/Summe aller benoteten ECTS-Punkte ohne Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit selbst geht mit 20 Prozent in die Gesamtnote ein.
- (2) Zusätzlich zur Gesamtnote nach Absatz 1 wird für die Absolventen eines jeden Studiengangs standortspezifisch die nachfolgende ECTS-Klassifikation vergeben:
 

A	für die besten	10 Prozent,
B	für die nächsten	25 Prozent,
C	für die nächsten	30 Prozent,
D	für die nächsten	25 Prozent,
E	für die nächsten	10 Prozent.

 Bezugsbasis bilden dabei die Bachelor-Gesamtnoten des aktuellen Studienjahres und der vergangenen zwei Studienjahre des jeweiligen Studienganges.

## § 20

*Zeugnis und Abschlussbezeichnungen*

(1) Wurden alle Module und die Bachelorarbeit mit mindestens der Note »ausreichend« (4,0) bestanden, ist das Studium erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Zeugnis ausgestellt. In dieses Zeugnis sind die Module mit Noten und ECTS-Punktzahl, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die ECTS-Punktzahl, die Gesamtnote sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis wird vom Direktor der Studienakademie und vom zuständigen Studiengangsleiter unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Absolventen eine Urkunde über die Verleihung der Abschlussbezeichnung ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Direktor der Studienakademie unterzeichnet und mit dem Siegel der Berufsakademie versehen.

(4) Dem Zeugnis wird das »Diploma Supplement« beigefügt, das Angaben über Art und Stufe des Abschlusses sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm enthält.

(5) Auf Grund des erfolgreich abgeschlossenen mindestens dreijährigen Studiums an einer Berufsakademie im Studienbereich Technik verleiht das Land Baden-Württemberg die Bezeichnung »Bachelor of Engineering« (B. Eng.); abweichend davon wird in den Studiengängen »Angewandte Informatik« und »Sicherheitswesen« die Bezeichnung »Bachelor of Science« (B. Sc.) verliehen. In der Urkunde wird ergänzend der jeweilige Studiengang genannt.

## § 21

*Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung der Bezeichnung*

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studienakademie nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 10 Abs. 4 ändern und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(2) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und erforderlichenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(3) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, ist die verliehene Bezeichnung abzuerkennen und die entsprechende Urkunde einzuziehen.

## 5. ABSCHNITT

**Schlussbestimmungen**

## § 22

*Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht, Bescheinigungen*

(1) Prüfungsunterlagen werden von der Studienakademie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses aufbewahrt. Die geprüfte Person kann Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen beantragen; der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden.

(2) Über die Bewertung der Prüfungsleistungen stellt die Studienakademie den Studierenden nach jedem Studienhalbjahr eine Bescheinigung aus.

## § 23

*Mängel im Prüfungsverfahren*

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Studienakademie auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Studienakademie von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

## § 24

*Überdenkungsverfahren*

(1) Prüfungsteilnehmer können gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen schriftlich Einwendungen erheben. Diese sind spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der Studienakademie geltend zu machen und binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu begründen.

(2) Entsprechen die Einwendungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen werden die Einwendungen den jeweiligen Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet.

(3) Das Ergebnis der Überdenkung ist dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 25

*Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung BA-Technik vom 6. Februar 2001 (GBI. S. 343), geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2003 (GBI. S. 332), außer Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an einer Berufsakademie vor dem Studienjahr 2006/2007 begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

STUTTGART, den 11. Januar 2007

PROF. DR. FRANKENBERG

**Anlage 1**

(zu § 5)

**Prüfungsleistungen nach § 5  
im Studienbereich Technik**

**1. Erläuterung der benoteten Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1**

**Klausurarbeit (K)**

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben. Die Dauer einer einzelnen Klausur ergibt sich aus dem Modulplan. Jede Klausur kann in Teilklausuren geteilt werden. Mit welchem Gewichtungsfaktor zur Berechnung der Klausurnote die Teilklausuren versehen werden, muss von der Studienakademie rechtzeitig vor Durchführung der Prüfungsleistungen festgelegt und bekannt gegeben werden.

**Mündliche Prüfung in den Theoriemodulen (MP-T)**

Die mündliche Prüfung in den Theoriemodulen nach § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 4 dauert ca. 30 Minuten.

**Mündliche Prüfung in den Praxismodulen (MP-P)**

Die mündliche Prüfung in den Praxismodulen soll insbesondere das Verständnis des Studierenden für die Projektarbeit und deren Zusammenhänge mit anderen Sachgebieten zum Gegenstand haben; sie dauert ca. 30 Minuten.

**Konstruktionsentwurf (KE)**

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver planerischer und/oder produktionsorientierter Sicht.

**Programmwurf (PE)**

Ein Programmwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung mit der Auswahl geeigneter

Methoden, der Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse auf Richtigkeit und die Programmdokumentation.

**Studienarbeit (S)/Projektarbeit (PP)**

Die Studienarbeit/Projektarbeit soll die konkrete Lösung einer Ingenieuraufgabe sein und eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen sowie die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen.

**Seminararbeit (SE)**

Die Seminararbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung.

**Referat (R)**

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der 10 bis 30 Minuten dauert.

**Bachelorarbeit (B)**

Sie kann von experimenteller, theoretischer oder konstruktiver Art sein oder eine beliebige Kombination dieser drei Möglichkeiten enthalten. Der zeitliche Umfang beträgt für den Studierenden zwölf Wochen in Vollzeit.

**2. Erläuterung der unbenoteten Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 2**

Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (L).

Übungsarbeit (Ü).

Projektbericht (PR).

Präsentation (P).

Konstruktionsskizze (KS)/Programmskizze (PS).

Praxisarbeit (PA).

**Anlage 2**

(zu § 3)

**Übersicht über die Module für Studiengänge**

- 2.1 **Angewandte Informatik**
- 2.2 **Bauwesen**
- 2.3 **Elektrotechnik**
- 2.4 **Projekt Engineering**
- 2.5 **Holztechnik**
- 2.6 **Informationstechnik**
- 2.7 **Maschinenbau**
- 2.8 **Mechatronik**
- 2.9 **Papiertechnik**
- 2.10 **Sicherheitswesen**
- 2.11 **Wirtschaftsingenieurwesen**

## 2.1 Angewandte Informatik

Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten Prüfungsleis- tungen (PL)	Anzahl der unbenoteten PL
	<b>Kernmodule:</b>			
TIAI1001	Mathematik I	7	1	0
TIAI1002	Informatik I	8	2	1
TIAI1003	Rechnertechnik I	4	1	0
TIAI1004	Programmieren	14	2	0
TIAI1005	Web-Engineering I	4	1	1
TIAI1006	Fachübergreifende Qualifikationen	4	1	1
TIAI1007	Projektmanagement	3	1	0
T1000	Praxis I	10	0	1
TIAI2001	Mathematik II	6	1	0
TIAI2002	Informatik II	7	2	1
TIAI2003	Rechnertechnik II	5	1	0
TIAI2004	Software-Engineering I	15	1	2
TIAI2005	Datenbanken I	4	1	0
TIAI2006	Kommunikations- und Netztechnik I	4	1	0
TIAI2008	Betriebssysteme	3	1	0
T2000	Praxis II	10	1	0
TIAI3001	Kommunikations- und Netztechnik II	5	3	0
TIAI3003	Software Engineering II	7	2	1
TIAI3004	Wissensbasierte Systeme	4	1	0
TIAI3006	Consulting, Technischer Vertrieb, Recht	5	1	1
T3100	Studienarbeit 1	5	1	0
T3200	Studienarbeit 2	5	1	1
T3300	Bachelorarbeit	10	1	0
	<b>Profilmodule</b>			
TIAI11xx	Allgemeines Profilmodul 1	3	1	0
TIAI21xx	Allgemeines Profilmodul 2	3	1	0
TIAI31xx	Allgemeines Profilmodul 3	3	1	0
TIAI31xx	Allgemeines Profilmodul 4	5	2	1
TIAI11xx	Lokales Profilmodul 1	3	1	0
TIAI21xx	Lokales Profilmodul 2	3	1	0
TIAI31xx	Lokales Profilmodul 3	3	1	0
TIAI31xx	Lokales Profilmodul 4	3	1	0
TIAI31xx	Lokales Profilmodul 5	5	2	0

## 2.2 Bauwesen

Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten PL	Anzahl der unbenoteten PL
	<b>Kernmodule</b>			
TBW1001	Konstruktion I	7	1	1
TBW1002	Betriebswirtschaftslehre I	7	1	1
TBW1003	Naturwissenschaftliche Grundlagen I	5	2	0
TBW1004	Mathematik I	4	1	1
TBW1005	Schlüsselqualifikationen I	6	1	1
TBW1006	Konstruktion II	3	1	1
TBW1007	Bauwirtschaft I	5	1	0
TBW1008	Naturwissenschaftliche Grundlagen II	9	1	0
TBW1009	Mathematik II	4	1	0
T1000	Praxis I	10	0	1
TBW2001	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	9	1	1
TBW2002	Schlüsselqualifikationen II	5	1	1
TBW2003	Betriebswirtschaftslehre II	11	1	0
TBW2004	Bautechnik I	5	1	1
T2000	Praxis II	10	1	0
TBW3001	Schlüsselqualifikationen III	7	1	2
TBW3002	Qualitätsmanagement und Recht	11	1	1
TBW3003	Wasserwirtschaft und Verkehr	8	1	0
T3200	Studienarbeit	5	1	0
T3300	Bachelorarbeit	10	1	0
	<b>Profilmodule: Vertiefung Projektmanagement</b>			
TBW2005	Bautechnik II	9	1	0
TBW2006	Bauwirtschaft II	4	1	1
TBW2007	Bautechnik III	7	1	0
TBW3004	Design und werkstoffgerechte Konstruktion	10	1	1
TBW3005	Kostenmanagement im Bauprozess	4	1	0
TBW3006	Vertiefung Management und Recht	5	1	0
	<b>Profilmodule: Vertiefung Fassadenbau</b>			
TBW2008	Konstruktion und Werkstoffe I	6	1	1
TBW2009	Grundlagen Fassadentechnik	7	1	1
TBW2010	Konstruktion und Werkstoffe II	7	1	0
TBW3007	Vertiefung Konstruktion	6	1	1
TBW3008	Vertiefung der Projektplanung	4	1	2
TBW3009	Vertiefung Ingenieurwissenschaften	5	1	1
TBW3010	Vertiefung Fassadentechnik	4	1	1

## 2.3 Elektrotechnik

Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten PL	Anzahl der unbenoteten PL
	<b>Kernmodule</b>			
TELG1001	Mathematik I	10	2	0
TELG1002	Physik	6	1	0
TELG1003	Grundlagen der Elektrotechnik I	10	2	1
TELG1004	Digitalechnik	3	1	0
TELG1005	Elektronik und Messtechnik I	6	1	1
TELG1006	Informatik I	10	1	1
TELG1080	Schlüsselqualifikationen für Ingenieure I	5	1	2
T1000	Praxis I	10	0	1
TELG2001	Mathematik II	6	1	1
TELG2002	Grundlagen der Elektrotechnik II	5	1	1
TELG2003	Informatik II	6	1	1
TELG2004	Systemtheorie	10	1	1
TELG2005	Elektronik und Messtechnik II	5	1	1
TELG2006	Mikrocomputertechnik I	6	1	1
TELG2080	Schlüsselqualifikationen für Ingenieure II	5	1	2
T2000	Praxis II	10	1	0
T3100	Studienarbeit 1	5	1	0
T3200	Studienarbeit 2	5	1	0
T3300	Bachelorarbeit	10	1	0
	<b>Profilmodule: Vertiefung Automation</b>			
TELA2020	Grundlagen Elektrotechnik III	2	1	0
TELA3001	Automation	9	2	1
TELA3002	Regelungssysteme	9	2	0
TELA3003	Mikrocomputersysteme	10	2	1
TELA3090	Seminar Anwendungen	3	1	0
TELA2XXX	Lokales Profilmodul 1	5	1	0
TELA3XXX	Lokales Profilmodul 2	3	1	0
TELA3XXX	Lokales Profilmodul 3	3	1	0
TELA3XXX	Lokales Profilmodul 4	3	1	0
	<b>Profilmodule: Vertiefung Energietechnik</b>			
TELE2021	Einführung Energietechnik	2	1	0
TELE3001	Energietechnik	7	2	1
TELE3002	Elektrische Anlagen und Netze	7	2	0
TELE3003	Antriebssysteme	10	2	1
TELE3004	Regelungssysteme	7	2	1
TELA3090	Seminar Anwendungen	3	1	0
TELE2XXX	Lokales Profilmodul 1	5	1	0
TELE3XXX	Lokales Profilmodul 2	3	1	0
TELE3XXX	Lokales Profilmodul 3	3	1	0

## 2.3 Elektrotechnik (Fortsetzung)

Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten PL	Anzahl der unbenoteten PL
	<b>Profilmodule: Vertiefung Elektronik</b>			
TELO2022	Mikroelektronik und Mikrosystemtechnik	2	1	0
TELO3001	Elektronische Systeme	5	1	0
TELA3002	Regelungssysteme	9	2	0
TELO3003	Embedded Systems	5	1	1
TELA3090	Seminar Anwendungen	3	1	0
TELO2XXX	Lokales Profilmodul 1	5	1	0
TELO3XXX	Lokales Profilmodul 2	3	1	0
TELO3XXX	Lokales Profilmodul 3	3	1	0
TELO3XXX	Lokales Profilmodul 4	3	1	0
TELO3XXX	Lokales Profilmodul 5	3	1	0
TELO3XXX	Lokales Profilmodul 6	3	1	0
TELO3XXX	Lokales Profilmodul 7	3	1	0
	<b>Profilmodule: Vertiefung Nachrichtentechnik</b>			
TELA2020	Grundlagen Elektrotechnik III	2	1	0
TELN3001	Hochfrequenztechnik	3	1	0
TELN3002	Übertragungstechnik	6	1	1
TELN3003	Technik der digitalen Netze	2	1	0
TELN3004	Schaltungsentwurf	5	2	1
TELN3005	Signalverarbeitung	5	1	0
TELN3006	Software-/Systems-Engineering	3	1	0
TELN2XXX	Lokales Profilmodul 1	5	1	0
TELN3XXX	Lokales Profilmodul 2	4	1	0
TELN3XXX	Lokales Profilmodul 3	4	1	0
TELN3XXX	Lokales Profilmodul 4	4	1	0
TELN3XXX	Lokales Profilmodul 5	4	1	1
	<b>Profilmodule: Vertiefung Fahrzeugelektronik</b>			
TELF2100	Einführung Fahrzeugtechnik	2	1	0
TELF3100	Fahrzeugelektronik	6	2	0
TELF3101	Automotive Control	6	2	1
TELF3102	Kfz-Mechatronik	7	2	1
TELA3090	Seminar Anwendungen	3	2	0
TELF31XX	Lokales Profilmodul 1	6	1	0
TELF31XX	Lokales Profilmodul 2	6	1	0
TELF31XX	Lokales Profilmodul 3	6	1	0
TELF31XX	Lokales Profilmodul 4	5	1	0

## 2.4 Projekt Engineering

Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten PL	Anzahl der unbenoteten PL
	<b>Kernmodule</b>			
TEN1010	Grundlagen Maschinenbau I	7	1	1
TEN1011	Grundlagen Maschinenbau II	6	2	1
TEN1020	Grundlagen Elektrotechnik I	3	1	1
TEN1021	Grundlagen Elektrotechnik II	4	1	1
TEN1030	Einführung Informationstechnik I	3	1	0
TEN1031	Einführung Informationstechnik II	3	1	0
TEN1041	Betriebswirtschaftlehre I	2	1	0
TEN1050	Technische Physik I	3	1	0
TEN1051	Technische Physik II	3	1	0
TEN1060	Mathematik I	3	1	0
TEN1061	Mathematik II	3	1	0
T1000	Praxis I	10	0	1
TEN2010	Vertiefung Maschinenbau	6	2	1
TEN2011	Projekt Maschinenbau	4	1	1
TEN2020	Regelungs- und Steuerungstechnik	3	1	1
TEN2030	Projekt Informationstechnik	3	1	0
TEN2040	Betriebswirtschaftslehre II	4	1	0
TEN2041	Betriebswirtschaftlehre III	4	1	0
TEN2050	Technische Physik III	3	1	0
TEN2051	Technische Physik IV	3	1	0
TEN2060	Mathematik III	3	1	0
TEN2071	Projektmanagement	4	1	0
T2000	Praxis II	10	1	0
T3100	Studienarbeit I	5	1	0
T3200	Studienarbeit II	5	1	0
T3300	Bachelorarbeit	10	1	0
	<b>Profilmodule: Vertiefung Technisches Management:</b>			
	Lokales Profilmodul 1			
TEN14x0	Lokales Profilmodul 2	6	1	1
TEN14x1	Lokales Profilmodul 3	4	1	1
TEN24x0	Lokales Profilmodul 4	6	1	1
TEN24x1	Lokales Profilmodul 5	7	1	1
TEN3x01	Lokales Profilmodul 6	7	1	1
TEN3x02	Lokales Profilmodul 7	5	1	1
TEN3x03	Lokales Profilmodul 8	5	1	1
TEN3x04	Lokales Profilmodul 9	4	2	1
TEN3x05	Lokales Profilmodul 10	4	1	1
TEN3x06	Lokales Profilmodul 11	5	2	1
TEN3x07	Lokales Profilmodul 12	4	1	1
TEN3x08		6	1	1



Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten PL	Anzahl der unbenoteten PL
	<b>Profilmodule: Vertiefung</b>			
	<b>Internationales Technisches Management:</b>			
TEN14x0	Lokales Profilmodul 1	6	1	1
TEN14x1	Lokales Profilmodul 2	4	1	1
TEN24x0	Lokales Profilmodul 3	4	1	1
TEN24x1	Lokales Profilmodul 4	3	1	1
TEN24x2	Lokales Profilmodul 5	6	1	1
TEN3x01	Lokales Profilmodul 6	5	1	1
TEN3x02	Lokales Profilmodul 7	5	1	1
TEN3x03	Lokales Profilmodul 8	5	1	1
TEN3x04	Lokales Profilmodul 9	5	1	1
TEN3x05	Lokales Profilmodul 10	5	1	1
TEN3x06	Lokales Profilmodul 11	5	1	1
TEN3x07	Lokales Profilmodul 12	5	1	1
TEN3x08	Lokales Profilmodul 13	5	1	1

## 2.5 Holztechnik

Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten PL	Anzahl der unbenoteten PL
	<b>Kernmodule</b>			
THT1001	Naturwissenschaftliche Grundlagen für Ingenieure I	6	2	0
THT1002	Ingenieursgrundlagen für Holztechnik I	8	3	0
THT1003	Betriebswirtschaftslehre für Holz- und Wirtschaftsingenieure I	8	3	0
THT1004	Konstruktionslehre Metall	6	2	1
THT1005	Holzwerkstoffkunde	10	2	0
THT1006	Naturwissenschaftliche Grundlagen für Ingenieure II	7	2	0
THT1007	Ingenieursgrundlagen für Holztechnik II	5	2	0
T 1000	Praxis I	10	0	1
THT2001	Naturwissenschaftliche Grundlagen für Ingenieure III	6	1	0
THT2002	Betriebswirtschaftslehre für Holz- und Wirtschaftsingenieure II	9	3	0
THT2003	Meß-, Regel- und Steuerungstechnik	6	2	0
THT2004	Ingenieursgrundlagen für Holztechnik III	7	2	0
THT2005	Verfahrenstechnik Holz	7	1	0
THT2006	Kunststoffe und Holzbearbeitung	9	3	0
T2000	Praxis II	10	1	0
THT3001	Managementmethoden	8	3	0
THT3003	Angewandte Informatik in der Holzbranche	4	2	0
THT3200	Studienarbeit	10	2	0
THT3006	Fertigungstechnik Holz I	4	2	1
THT3008	Fertigungstechnik Holz II	8	2	1
T3300	Bachelorarbeit	10	1	0
	<b>Profilmodule: Vertiefung Holzbau- und Bauelemente</b>			
THT3030	Konstruktion I	5	2	0
THT3040	Konstruktion II	5	2	0
	<b>Profilmodule: Vertiefung Möbel- und Innenausbau</b>			
THT3030	Möbel- und Innenausbau	5	1	0
THT3040	Vorrichtungsbauelemente	5	2	0
	<b>Lokale Profilmodule</b>			
THT2XXX	Lokales Profilmodul 1	6	2	0
THT3XXX	Lokales Profilmodul 2	6	2	0

## 2.6 Informationstechnik

Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten PL	Anzahl der unbenoteten PL
	<b>Kernmodule</b>			
TIIT1001	Mathematik I	7	1	0
TIIT1002	Informatik I	7	2	0
TIIT1003	Programmieren	13	2	0
TIIT1004	Physik	3	1	0
TIIT1005	Elektronik	3	1	0
TIIT1006	Fachübergreifende Qualifikationen	5	2	1
TIIT1008	Elektrotechnik	3	1	0
TIIT1009	Digitaltechnik	3	1	0
T1000	Praxis I	10	0	1
TIIT2001	Mathematik II	5	1	0
TIIT2002	Formale Sprachen/Automaten, Compiler	3	1	1
TIIT2003	Rechnertechnik	7	2	0
TIIT2004	Software-Engineering I	15	1	2
TIIT2005	Datenbanken	5	1	0
TIIT2006	Kommunikationstechnik I	6	2	0
TIIT2007	Betriebssysteme	3	1	0
T2000	Praxis II	10	1	0
TIIT3001	Kommunikationstechnik II	6	3	0
TIIT3002	Computergraphik und Bildverarbeitung	6	2	1
TIIT3003	Software Engineering II	6	1	1
TIIT3006	Technisch-wissenschaftliches Arbeiten	3	1	1
T3100	Studienarbeit 1	5	1	0
T3200	Studienarbeit 2	5	1	0
T3300	Bachelorarbeit	10	1	0
	<b>Profilmodule: Vertiefung Ingenieurinformatik</b>			
TIIT11xx	Allgemeines Profilmodul 1	3	1	1
TIIT21xx	Allgemeines Profilmodul 2	3	1	1
TIIT31xx	Allgemeines Profilmodul 3	3	1	0
TIIT31xx	Allgemeines Profilmodul 4	5	2	1
TIIT11xx	Lokales Profilmodul 1	3	1	1
TIIT21xx	Lokales Profilmodul 2	3	1	1
TIIT31xx	Lokales Profilmodul 3	3	1	0
TIIT31xx	Lokales Profilmodul 4	3	1	1
TIIT31xx	Lokales Profilmodul 5	5	2	0
	<b>Profilmodule: Vertiefung Netz- und Softwaretechnik</b>			
TIIT11xx	Allgemeines Profilmodul 1	3	1	1
TIIT21xx	Allgemeines Profilmodul 2	3	1	1
TIIT31xx	Allgemeines Profilmodul 3	3	1	0
TIIT31xx	Allgemeines Profilmodul 4	5	2	1
TIIT11xx	Lokales Profilmodul 1	3	1	1
TIIT21xx	Lokales Profilmodul 2	3	1	1
TIIT31xx	Lokales Profilmodul 3	3	1	0
TIIT31xx	Lokales Profilmodul 4	3	1	1
TIIT31xx	Lokales Profilmodul 5	5	2	0

## 2.6 Informationstechnik (Fortsetzung)

Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten PL	Anzahl der unbenoteten PL
	<b>Profilmodule: Vertiefung Medizinische Informationssysteme</b>			
TIIT11xx	Allgemeines Profilmodul 1	3	1	1
TIIT21xx	Allgemeines Profilmodul 2	3	1	1
TIIT31xx	Allgemeines Profilmodul 3	3	1	0
TIIT31xx	Allgemeines Profilmodul 4	5	2	1
TIIT11xx	Lokales Profilmodul 1	3	1	1
TIIT21xx	Lokales Profilmodul 2	3	1	1
TIIT31xx	Lokales Profilmodul 3	3	1	0
TIIT31xx	Lokales Profilmodul 4	3	1	1
TIIT31xx	Lokales Profilmodul 5	5	2	0
	<b>Profilmodule: Vertiefung Betriebliche Informationssysteme</b>			
TIIT11xx	Allgemeines Profilmodul 1	3	1	1
TIIT21xx	Allgemeines Profilmodul 2	3	1	1
TIIT31xx	Allgemeines Profilmodul 3	3	1	0
TIIT31xx	Allgemeines Profilmodul 4	5	2	1
TIIT11xx	Lokales Profilmodul 1	3	1	1
TIIT21xx	Lokales Profilmodul 2	3	1	1
TIIT31xx	Lokales Profilmodul 3	3	1	0
TIIT31xx	Lokales Profilmodul 4	3	1	1
TIIT31xx	Lokales Profilmodul 5	5	2	0
	<b>Profilmodule: Vertiefung Informationsmanagement</b>			
TIIT11xx	Allgemeines Profilmodul 1	3	1	1
TIIT21xx	Allgemeines Profilmodul 2	3	1	1
TIIT31xx	Allgemeines Profilmodul 3	3	1	0
TIIT31xx	Allgemeines Profilmodul 4	5	2	1
TIIT11xx	Lokales Profilmodul 1	3	1	1
TIIT21xx	Lokales Profilmodul 2	3	1	1
TIIT31xx	Lokales Profilmodul 3	3	1	0
TIIT31xx	Lokales Profilmodul 4	3	1	1
TIIT31xx	Lokales Profilmodul 5	5	2	0
	<b>Profilmodule: Vertiefung IT-Automotive</b>			
TIIT11xx	Allgemeines Profilmodul 1	3	1	1
TIIT21xx	Allgemeines Profilmodul 2	3	1	1
TIIT31xx	Allgemeines Profilmodul 3	3	1	0
TIIT31xx	Allgemeines Profilmodul 4	5	2	1
TIIT11xx	Lokales Profilmodul 1	3	1	1
TIIT21xx	Lokales Profilmodul 2	3	1	1
TIIT31xx	Lokales Profilmodul 3	3	1	0
TIIT31xx	Lokales Profilmodul 4	3	1	1
TIIT31xx	Lokales Profilmodul 5	5	2	0

## 2.7 Maschinenbau

Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten PL	Anzahl der unbenoteten PL
	<b>Kernmodule</b>			
TMB1101	Konstruktion I	4	1	0
TMB1102	Produktion I	8	1	0
TMB1103	Mechanik I	5	1	1
TMB1104	Mathematik I	4	1	1
TMB1105	Elektrotechnik und Informatik I	4	1	1
TMB1201	Konstruktion II	6	1	1
TMB1202	Produktion II	5	1	1
TMB1203	Mechanik II	5	1	1
TMB1205	Elektrotechnik und Informatik II	3	1	1
T1000	Praxis I	10	0	1
TMB2103	Mechanik III	5	2	0
TMB2104	Mathematik II	11	1	2
TMB2106	Thermodynamik I	3	1	0
TMB2206	Thermodynamik II	3	1	0
TMB2207	Physik	4	1	0
TMB2208	Grundlagen Management	6	1	1
T2000	Praxis II	10	1	0
T3100	Studienarbeit I	5	1	0
T3200	Studienarbeit II	5	1	0
T3300	Bachelorarbeit	10	1	0
	<b>Profilmodule: Fahrzeug-System-Engineering</b>			
TMB2321	Konstruktion III	8	1	1
TMB2322	Konstruktion IV	7	1	0
TMB3301	Management I	8	1	1
TMB3302	Fahrzeugkomponenten I	5	1	0
TMB3303	Systemtechnologie I	5	1	1
TMB3304	Nichttechnisches Fach Englisch	6	1	1
TMB2xxx	Lokales Profilmodul 1	4	1	0
TMB2xxx	Lokales Profilmodul 2	5	1	0
TMB3xxx	Lokales Profilmodul 3	3	1	0
TMB3xxx	Lokales Profilmodul 4	3	1	0
TMB3xxx	Lokales Profilmodul 5	5	1	0
TMB3xxx	Lokales Profilmodul 6	5	1	0
	<b>Profilmodule: Konstruktion und Entwicklung</b>			
TMB2321	Konstruktion III	8	1	1
TMB2322	Konstruktion IV	7	1	0
TMB3321	Systemtechnik I	4	1	1
TMB3322	Systemtechnik II	6	1	1
TMB3323	Antriebstechnik	6	1	0
TMB3324	Vertiefung Management I	12	1	3
TMB3325	Vertiefung Management II	3	1	1
TMB2xxx	Lokales Profilmodul 1	4	1	0
TMB2xxx	Lokales Profilmodul 2	5	1	0
TMB3xxx	Lokales Profilmodul 3	3	1	0
TMB3xxx	Lokales Profilmodul 4	3	1	0
TMB3xxx	Lokales Profilmodul 5	3	1	0

## 2.7 Maschinenbau (Fortsetzung)

Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten PL	Anzahl der unbenoteten PL
	<b>Profilmodule: Kunststofftechnik</b>			
TMB2321	Konstruktion III			
TMB2341	Grundlagen der Kunststofftechnik I	8	1	1
TMB3341	Verarbeitung von Kunststoffen I	7	1	0
TMB3342	Verarbeitung von Kunststoffen II	5	1	1
TMB3343	Formteil- und Werkzeugkonstruktion	10	1	1
TMB3344	Kunststoffanalyse	6	1	1
TMB3345	Managementtechnik	5	1	1
TMB2xxx	Lokales Profilmodul 1	5	1	0
TMB2xxx	Lokales Profilmodul 2	4	1	0
TMB3xxx	Lokales Profilmodul 3	5	1	0
TMB3xxx	Lokales Profilmodul 4	3	1	0
TMB3xxx	Lokales Profilmodul 5	3	1	0
	<b>Profilmodule: Produktionstechnik</b>			
TMB2321	Konstruktion III	8	1	1
TMB2361	Messen, Steuern	7	1	0
TMB3361	Ingenieur- und Systemtechnologie	5	1	1
TMB3362	Produktionstechnologie	7	1	1
TMB3363	Produktionsmanagement	5	1	0
TMB3364	Vertiefung Management I	10	1	1
TMB3365	Vertiefung Management II	4	1	1
TMB2xxx	Lokales Profilmodul 1	4	1	0
TMB2xxx	Lokales Profilmodul 2	5	1	0
TMB3xxx	Lokales Profilmodul 3	3	1	0
TMB3xxx	Lokales Profilmodul 4	3	1	0
TMB3xxx	Lokales Profilmodul 5	3	1	0
	<b>Profilmodule: Verfahrenstechnik</b>			
TMB2381	Grundlagen der Verfahrenstechnik I	6	1	2
TMB2382	Grundlagen der Verfahrenstechnik II	8	2	0
TMB2383	Verfahrenstechnische Konstruktion	10	1	1
TMB3381	Mechanische Verfahrenstechnik	6	1	1
TMB3382	Thermische Verfahrenstechnik	6	1	1
TMB3383	Chemische Verfahrenstechnik	3	1	1
TMB3384	Ingenieur-anwendung I	8	1	1
TMB3385	Systemtechnologie	6	1	2
TMB3xxx	Lokales Profilmodul 1	5	1	0
TMB3xxx	Lokales Profilmodul 2	3	1	0
TMB3xxx	Lokales Profilmodul 3	3	1	0

## 2.7 Maschinenbau (Fortsetzung)

Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten PL	Anzahl der unbenoteten PL
	<b>Profilmodule: Versorgungs- und Energiemanagement</b>			
TMB2321	Konstruktion III	8	1	1
TMB2361	Messen, Steuern	7	1	0
TMB2401	Versorgungs- und Verfahrenstechnik	5	1	0
TMB3401	Versorgungstechnik I	4	1	0
TMB3402	Versorgungstechnik II	4	1	1
TMB3403	Versorgungstechnik III	8	1	2
TMB3404	Versorgungstechnik IV	4	1	2
TMB3405	Energiemanagement	6	1	0
TMB3406	Vertiefung Projektmanagement I	5	1	0
TMB2xxx	Lokales Profilmodul 1	4	1	0
TMB3xxx	Lokales Profilmodul 2	4	1	0
TMB3xxx	Lokales Profilmodul 3	5	1	0
	<b>Profilmodule: Virtual Engineering</b>			
TMB2321	Konstruktion III	8	1	1
TMB2322	Konstruktion IV	7	1	0
TMB3421	Angewandte Mathematik	5	1	2
TMB3422	Systemtechnik III	3	1	1
TMB3423	Virtual Reality	5	1	1
TMB3322	Systemtechnik II	6	1	0
TMB3324	Vertiefung Management I	12	1	3
TMB2xxx	Lokales Profilmodul 1	4	1	0
TMB2xxx	Lokales Profilmodul 2	5	1	0
TMB3xxx	Lokales Profilmodul 3	3	1	0
TMB3xxx	Lokales Profilmodul 4	3	1	0
TMB3xxx	Lokales Profilmodul 5	3	1	0

## 2.8 Mechatronik

Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten PL	Anzahl der unbenoteten PL
	<b>Kernmodule</b>			
TMT1001	Ingenieur-Mathematik I	7	2	0
TMT1002	Technische Mechanik	7	2	0
TMT1003	Chemie / Werkstofftechnik	3	1	0
TMT1004	Grundlagen Elektrotechnik	8	3	2
TMT1005	Grundlagen Konstruktionslehre	10	3	0
TMT1006	Informatik I	9	2	0
TMT1007	Digitale Steuerungstechnik / SPS	3	1	1
T1000	Praxis I	10	0	1
TMT2001	Ingenieur-Mathematik II	3	1	0
TMT2002	Physik	6	2	1
TMT2003	Elektronik	6	2	2
TMT2004	Konstruktionsentwurf	7	2	0
TMT2005	Fertigungstechnik	2	1	0
TMT2006	Informatik II	7	2	0
TMT2007	Mechatronische Systeme 1 (incl. Labor)	7	2	1
TMT2008	BWL und Projektmanagement	8	1	1
T2000	Praxis II	10	1	0
TMT3001	Sensorik und Messwertverarbeitung	4	2	0
TMT3002	Aktorik	4	1	0
TMT3003	Mechatronische Systeme II	15	3	0
TMT3004	Automatisierungstechnik	3	1	0
T3111	Studienarbeit I	5	1	0
T3222	Studienarbeit II	5	1	0
T3300	Bachelorarbeit	10	1	0
	<b>Lokale Profilmodule</b>			
TMT1xxx	Lokales Profilmodul 1	3	1	0
TMT2xxx	Lokales Profilmodul 2	4	1	0
TMT3xx1	Lokales Profilmodul 3	1	1	0
TMT3xx2	Lokales Profilmodul 4	2	1	0
TMT3xx3	Lokales Profilmodul 5	2	1	0
TMT3xx4	Lokales Profilmodul 6	2	1	0
TMT3xx5	Lokales Profilmodul 7	3	1	0
TMT3xx6	Lokales Profilmodul 8	4	1	0



## 2.9 Papiertechnik

Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten PL	Anzahl der unbenoteten PL
<b>Kernmodule</b>				
TPT1010	Maschinenbau 1	5	1	0
TPT1020	Elektrotechnik 1	5	1	0
TPT1081	Informationstechnik	2	1	0
TPT1030	Chemie 1	4	1	0
TPT1050	Technische Physik	2	1	0
TPT1060	Ingenieur-Mathematik	6	1	0
TPT1040	Betriebswirtschaft	3	1	0
TPT1051	Technische Mechanik	4	1	0
TPT1070	Führung und Zusammenarbeit 1	3	1	0
T1000	Praxis 1	10		1
TPT2010	Maschinenbau 2	6	1	0
TPT2020	Elektrotechnik 2	4	1	0
TPT2040	Planspiele und Projektmanagement	4	1	1
TPT2050	Technische Thermodynamik	4	1	0
TPT2060	Wahrscheinlichkeitsrechnung und mathematische Statistik	3	1	0
TPT2030	Chemie 2	3	1	0
TPT2080	Regelungstechnik und Automatisierung 1	4	1	0
TPT2070	Führung und Zusammenarbeit 2	2	1	0
TPT2051	Technische Strömungslehre	4	1	0
T2000	Praxis 2	10	1	0
TPT3080	Regelungstechnik und Automatisierung 2	3	1	0
TPT3040	Personal- und Organisationsmanagement	4	1	0
TPT3090	Arbeitssicherheit/ Betriebssicherheit	2	1	0
TPT3060	Rechtliche Grundlagen	2	1	0
TPT3050	Energietechnik	4	1	0
TPT3061	Betriebliche Planung und Steuerung / Logistik	3	1	0
TPT3011	Technische Instandhaltung	3	1	0
TPT3070	Qualitätsmanagement/-sicherung	3	1	0
TPT3030	Umweltschutz und Umwelttechnik	3	1	0
TPT3920	Studienarbeit	5	1	0
T3300	Bachelorarbeit	10	1	0
<b>Lokale Profilmodule</b>				
TPT1110	Papierprüfung und Labor 1	5	1	0
TPT1130	Halbstoff- und Zellstoffherstellung	5	1	0
TPT1121	Papierherstellung 1	4	1	0
TPT1140	Fachenglisch Papiertechnik 1	2	1	0
TPT2110	Papierprüfung und Labor 2	4	1	0
TPT2120	Papierherstellung 2	7	1	0
TPT2131	Weiterverarbeitung von Papier	3	1	0
TPT2140	Fachenglisch Papiertechnik 2	2	1	0
TPT3110	Papierprüfung und Labor 3	3	1	0
TPT3120	Spezielle Papierherstellung / Ausrüstung	7	1	0
TPT3130	Spezielle Papierverarbeitung	6	1	0
TPT3140	Fachenglisch Papiertechnik 3	2	1	0

## 2.10 Sicherheitswesen

Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten PL	Anzahl der unbenoteten PL
	<b>Kernmodule</b>			
TSHE1011	Mathematik I	5	1	1
TSHE1021	Technische Physik I	5	1	1
TSHE1031	Technische Chemie I	5	1	1
TSHE1091	Grundlagen Sicherheitswesen	6	1	1
TSHE1051	Elektrotechnik	4	1	1
TSHE1012	Mathematik II	3	1	0
TSHE1022	Technische Physik II	4	1	0
TSHE1032	Technische Chemie II	5	1	1
TSHE1041	Maschinen und Anlagen	4	1	1
TSHE1081	Ingenieur/in und Gesellschaft	4	1	1
T1000	Praxis I	10	0	1
TSHE2023	Physik III	4	1	0
TSHE2033	Chemie III	6	1	1
TSHE2053	Messen, Steuern, Regeln	4	1	0
TSHE2013	Mathematik III	7	1	1
TSHE2043	Verfahrenstechnik	5	1	0
TSHE2082	Grundlagen Projekt- und Betriebswirtschaft	4	1	0
TSHE2024	Physik und Physikalische Chemie	6	1	0
TSHE2061	Bauwesen I	4	1	0
T2000	Praxis II	10	1	0
TSHE3015	Informationstechnik	5	1	1
TSHE3061	Bauwesen II	4	1	1
TSHE3101	Studienarbeit I	5	1	0
TSHE3071	Grundlagen Sicherheitsmanagement	5	1	0
TSHE3073	Technische Bewertungsstrategien und Szenarien	5	2	0
TSHE3102	Studienarbeit II	5	2	0
T3300	Bachelorarbeit	10	1	0
	<b>Profilmodule: Vertiefung Strahlenschutz</b>			
TSHE1211	Grundlagen Strahlenmedizin und Strahlenschutz	5	1	0
TSHE2241	Spezielle Radiologie I	6	1	1
TSHE2222	Strahlenschutz I	4	1	1
TSHE3282	Strahlenschutzrecht	4	1	0
TSHE3271	Energietechnik, Kerntechnik	5	2	0
TSHE3243	Spezielle Radiologie II	7	1	0
TSHE3223	Strahlenschutz II	5	1	0
	<b>Profilmodule: Vertiefung Umwelttechnik</b>			
TSHE1311	Grundlagen Geowissenschaften und Umwelttechnik	5	1	0
TSHE2341	Ressourcen I	6	1	1
TSHE2312	Spezielle Umweltmesstechnik	4	1	1
TSHE3382	Umweltrecht	4	1	0
TSHE3371	Energiegewinnung	5	2	0
TSHE3323	Ressourcen II	7	1	0
TSHE3324	Spezielle Umwelttechnik	5	1	0

## 2.10 Sicherheitswesen (Fortsetzung)

Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten PL	Anzahl der unbenoteten PL
	<b>Profilmodule: Vertiefung Arbeitssicherheit</b>			
TSHE1411	Arbeitsplatz und Arbeitsmedizin	5	1	0
TSHE2411	Arbeitssicherheit I	6	1	1
TSHE2431	Betriebssicherheit	4	1	1
TSHE3482	Arbeitsschutzrecht	4	1	0
TSHE3471	Branchenspezifischer Arbeitsschutz	5	2	0
TSHE3423	Messen und Bewerten am Arbeitsplatz	7	1	0
TSHE3424	Arbeitssicherheit II	5	1	0

## 2.11 Wirtschaftsingenieurwesen

Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten PL	Anzahl der unbenoteten PL
	<b>Kernmodule</b>			
TWIW1001	Mathematik, Physik und Informatik I	9	2	1
TWIW1002	Grundlagen des Maschinenbaus I*	8	2	0
TWIW1003	Betriebswirtschaftslehre I	5	1	0
TWIW1004	Schlüsselqualifikationen I	4	1	2
TWIW1011	Mathematik, Physik und Informatik II	9	2	0
TWIW1012	Grundlagen des Maschinenbaus II*	7	2	1
TWIW1013	Betriebswirtschaftslehre II	4	1	0
T1000	Praxis I	10	0	1
TWIW2001	Mathematik, Physik und Informatik III	9	2	0
TWIW2002	Vertiefung Konstruktionslehre/-entwurf*	4	1	0
TWIW2003	Betriebswirtschaftslehre III	6	1	0
TWIW2004	Schlüsselqualifikationen II	5	1	2
TWIW2011	Betriebswirtschaftslehre IV	6	1	0
TWIW2012	Volkswirtschaftslehre und Recht	6	1	0
T2000	Praxis II	10	1	0
TWIW3001	Managementmethoden	9	1	0
TWIW3002	Angewandte Informatik	6	1	0
TWIW3011	Strategische und operative Unternehmensführung	6	1	1
T3100	Studienarbeit	5	1	0
T3300	Bachelorarbeit	10	1	0
	<b>Profilmodule</b>			
TWIW10x0	Allgemeines Profilmodul 1	4	1	0
TWIW20x0	Allgemeines Profilmodul 2	6	1	0
TWIW30x0	Allgemeines Profilmodul 3	6	1	0
TWIW30x1	Allgemeines Profilmodul 4	6	1	1
TWIW20x1	Lokales Profilmodul 1	4	1	0
TWIW20x2	Lokales Profilmodul 2	4	1	0
TWIW30x2	Lokales Profilmodul 3	4	1	1
TWIW30x3	Lokales Profilmodul 4	4	1	1
TWIW30x4	Lokales Profilmodul 5	4	1	1

\* bei den Vertiefungen Elektrotechnik bzw. Facility Management entsprechend „Grundlagen Elektrotechnik“ bzw. „Grundlagen Facility Management“; bei TWIW 2002 „Grundlagen Elektrotechnik III“ und „Bau- und Gebäudetechnik III“

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums  
über das Studium und die Prüfungen  
an der Berufsakademie Baden-Württemberg  
im Studienbereich Sozialwesen  
(Studien- und Prüfungsordnung  
BA-Sozialwesen – StuPrO BA Sozialwesen)**

Vom 11. Januar 2007

Auf Grund von § 91 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird verordnet:

**1. ABSCHNITT**

**Allgemeines**

**§ 1**

*Ziel des Studiums und der Prüfungen*

- (1) Die Studierenden sollen durch das Studium die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht haben.

**§ 2**

*Dauer und Gliederung des Studiums*

- (1) Der Bachelor-Abschluss an der Berufsakademie wird in der Regel nach drei Jahren Studium in Theorie und Praxis erreicht.
- (2) Das Studium gliedert sich in jedem Studienjahr in Studienabschnitte an der staatlichen Studienakademie und in einer Ausbildungsstätte.

**§ 3**

*Modularisierung*

- (1) Das Studium an der Berufsakademie Baden-Württemberg ist modularisiert.
- (2) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden, Selbststudium, Transferleistung, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (3) Die zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in den jeweiligen Modulplänen nach Anlage 2 festgelegt.
- (4) Die ECTS-Punkte werden jeweils in ihrer Summe für ein beständenes Modul vergeben.

**§ 4**

*Standortsspezifische Regelungen*

- (1) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen sind die akkreditierten, in Anlage 2 festgelegt Modulpläne. Studieninhalte, Arbeitsstunden und ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen können nach Maßgabe des Flexibilisierungsrahmens entsprechend Anlage 2 den Profilen der jeweiligen Studienakademie angepasst werden.
- (2) Der Duale Senat jeder Studienakademie entscheidet vor Beginn eines Studienjahrganges über formale und inhaltliche Veränderungen der einzelnen Module nach Maßgabe von Absatz 1.

**2. ABSCHNITT**

**Prüfungen**

**§ 5**

*Prüfungsleistungen*

- (1) Prüfungsleistungen werden erbracht als
1. Klausurarbeit (K),
  2. Seminararbeit (SE),
  3. Mündliche Prüfung (MP),
  4. Studienarbeit (S),
  5. Reflexionsbericht (RB),
  6. Bachelorarbeit (B),
  7. Referat (R),
  8. Testat (T),
  9. Präsentation (P),
  10. Gruppenreferat (G),
  11. Protokoll (Pr),
  12. Projekt- bzw. Forschungsskizze (PF),
  13. Praxisbericht und Berichtsauswertung (PB).
- (2) Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 1. Mindestens die Hälfte der benoteten Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen ist in Form von Klausurarbeiten zu erbringen.
- (3) Prüfungsleistungen können bei fremdsprachigem Studienangebot in der entsprechenden Fremdsprache verlangt werden.

**§ 6**

*Zulassung zu Modulprüfungen*

- (1) Zur Prüfung eines Moduls kann nur zugelassen werden, wer das jeweilige Modul ordnungsgemäß absolviert hat. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Studienakademie und am praktischen Studium in der Ausbildungsstätte.

(2) Eine Versagung der Zulassung muss den Studierenden durch die Studienakademie spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt werden.

### § 7

#### *Bestehen der Modulprüfungen*

(1) Jedes Modul muss mit mindestens einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

(2) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Durchschnitt aller vorgesehenen Prüfungen in dem betreffenden Modul die Note »ausreichend« (4,0) erreicht wurde.

(3) Sind in einem Modul unbenotete Prüfungsleistungen vorgesehen, müssten diese mit »bestanden« bewertet worden sein.

### § 8

#### *Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen*

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen im gleichen Studienbereich an der Berufsakademie Baden-Württemberg werden grundsätzlich vollständig angerechnet. Dies gilt auch für die dabei erworbenen ECTS-Punkte.

(2) Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten in entsprechenden Berufen können bei Gleichwertigkeit auf Praxisphasen ganz oder teilweise angerechnet werden. Prüfungsleistungen, die an anderen Berufsakademien oder Hochschulen erbracht wurden, können unter Berücksichtigung des dualen Charakters der Berufsakademie Baden-Württemberg ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium vorliegt; die der Anrechnung entsprechenden ECTS-Punkte sind zu vergeben.

(3) Über die Anrechnung entscheidet die Studienakademie; in Fällen der Anrechnung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten erfolgt diese im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte.

### § 9

#### *Bewertung von Prüfungsleistungen*

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder dem Prüfungsausschuss bewertet. Dabei wird eine Benotung (benotete Prüfungsleistung) vorgenommen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden die folgenden Noten verwendet:

1,0 bis 1,5 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;

2,6 bis 3,5 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
-------------------------------	---

3,6 bis 4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
------------------------------	--

4,1 bis 5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
------------------------------------	--

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben werden.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst, wird eine Durchschnittsnote gebildet, bei der nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt wird.

(4) Die Modulnoten werden mit der Notenbezeichnung und in Ziffern mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

### § 10

#### *Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß*

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie oder dem Prüfungsausschluss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest eines von ihr benannten Arztes verlangen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen und Bearbeitungszeiten berührt ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen richtet sich nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 20. Juli 2002 (BGBl. I S. 2319). Die Studienakademie hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck des Mutterschutzgesetzes zu orientieren.

(3) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte Prüfungsleistungen beim nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.

(4) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener

ner Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die in § 91 Abs. 10 und 11 des Landeshochschulgesetzes (LHG) enthaltenen Regelungen bleiben unberührt.

## § 11

### *Nachholung von Prüfungsleistungen*

Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens im darauf folgenden Studienhalbjahr eine Nachholung der Prüfungsleistung fest; § 10 Abs. 6 bleibt unberührt.

## § 12

### *Modulprüfungen*

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben sowie die Aufgabenstellung für Referate, Präsentationen und Testate werden vom jeweils fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

(2) Mündliche Prüfungen werden vom jeweils fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers und einem weiteren von der Studienakademie zu bestimmenden Mitglied des Lehrkörpers abgenommen.

(3) Bei Verhinderung des zuständigen Prüfers beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung festgehalten werden.

## § 13

### *Mündliche Prüfungen in den Studienschwerpunkten*

(1) Soweit in den Modulen der Studienschwerpunkte eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, werden für jeden Studiengang von der Studienakademie auf Vorschlag des Dualen Senats Prüfungsausschüsse gebildet. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier sachkundigen Mitgliedern. Mindestens eines der Mitglieder muss dem Lehrkörper der Studienakademie hauptberuflich an-

gehören. Den Vorsitz führt ein Mitglied des hauptberuflichen Lehrkörpers der Studienakademie. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu berufen. Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken.

(2) Die mündliche Prüfung bezieht sich überwiegend auf die Lehrinhalte des Studienschwerpunkts sowie die gestellten Transferaufgaben. Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person bekannt zu geben.

(6) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann Zuhörer zulassen, wenn sie ein sachlich begründetes Interesse darlegen und die zu prüfende Person nicht widerspricht. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte im Evaluationsverfahren nach § 78 LHG.

## § 14

### *Wiederholung von Modulprüfungen*

(1) Wurde eine benotete Modulprüfung mit Ausnahme der Bachelorarbeit nicht mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet, können die nicht bestandenen Prüfungsleistungen innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden.

(2) Wird nach der Wiederholungsprüfung in nur einem Modul nicht mindestens die Note »ausreichend« (4,0) erzielt, ist eine zweite Wiederholung als mündliche Prüfung innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist möglich, die jedoch nur über ein Bestehen oder Nichtbestehen entscheidet. Bei Bestehen der Prüfung wird die Modulprüfung mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet.

(3) Die Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 findet unter Vorsitz eines Mitglieds des hauptamtlichen Lehrkörpers der Studienakademie statt. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal im direkten Anschluss wiederholt werden.

## 3. ABSCHNITT

**Bachelorarbeit**

## § 15

*Zulassung zur Bachelorarbeit*

- (1) Zur Bachelorarbeit ist zuzulassen, wer alle Module der ersten beiden Studienjahre bestanden hat.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist bis zum Ablauf der von der Studienakademie gesetzten Frist schriftlich bei dieser zu beantragen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die Studienakademie. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht vollständig vorliegen oder das Zulassungsgesuch verspätet oder trotz Nachforderung unvollständig gestellt worden ist.

## § 16

*Zweck und Inhalt der Bachelorarbeit*

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Studienakademie am Ende des fünften Studienhalbjahres vergeben.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Auf begründeten Antrag kann die Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einzureichen und kann von der Ausbildungsstätte mit einer Stellungnahme versehen werden.
- (4) Die zu prüfende Person hat der Bachelorarbeit eine Erklärung beizufügen, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## § 17

*Betreuung und Bewertung*

- (1) Die Studienakademie benennt ein Mitglied des Lehrkörpers, das die Bachelorarbeit betreut und bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen an der Arbeit beteiligten Personen genau gekennzeichnet und bewertbar ist.

## § 18

*Bestehen und Wiederholung der Bachelorarbeit*

- (1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note »ausreichend« (4,0) bewertet wurde.
- (2) Ein zweiter Prüfer wird von der Studienakademie bestellt, wenn der erste Prüfer die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note »ausreichend« bewertet hat. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt.
- (3) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben oder wird ein Täuschungsversuch festgestellt, gilt sie als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet.
- (4) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vergeben. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

## 4. ABSCHNITT

**Bachelorabschluss**

## § 19

*Bachelor-Gesamtnote*

- (1) Die Gesamtnote des Bachelorstudiums wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus allen Modulnoten mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung gebildet. Dabei sind die Noten für die einzelnen Module mit Ausnahme der Note der Bachelorarbeit nach dem ECTS-Wert des Moduls zu gewichten. Die Note der Bachelorarbeit geht mit 20 Prozent in die Gesamtnote ein.
- (2) Zusätzlich zur Gesamtnote nach Absatz 1 wird für die Absolventen sowohl der Studiengänge Soziale Arbeit als auch des Studiengangs Sozialwirtschaft standortspezifisch nachfolgende ECTS-Klassifikation vergeben:
- |   |                  |             |
|---|------------------|-------------|
| A | für die besten   | 10 Prozent, |
| B | für die nächsten | 25 Prozent, |
| C | für die nächsten | 30 Prozent, |
| D | für die nächsten | 25 Prozent, |
| E | für die nächsten | 10 Prozent. |

Bezugsbasis bilden dabei die Bachelor-Gesamtnoten des aktuellen Studienjahres und der vergangenen zwei Studienjahre des jeweiligen Studiengangs.

## § 20

*Zeugnis und Abschlussbezeichnungen*

- (1) Wurden alle Module mit mindestens der Note »ausreichend« (4,0) bestanden, ist das Studium erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Zeugnis erstellt. In dieses sind die Module mit Noten und ECTS-Punkt-



zahl, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die ECTS-Punktzahl, die Gesamtnote des Bachelorstudiums sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis wird vom Direktor der Studienakademie und vom zuständigen Studiengangsleiter unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Absolventen eine Urkunde über die Verleihung der Abschlussbezeichnung und in den Studiengängen Soziale Arbeit die staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge oder als Sozialpädagogin ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Direktor der Studienakademie unterzeichnet und mit dem Siegel der Berufsakademie versehen.

(4) Dem Zeugnis wird das »Diploma Supplement« beigefügt, das Angaben über Art und Stufe des Abschlusses sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm enthält.

(5) Auf Grund des erfolgreich abgeschlossenen mindestens dreijährigen Studiums an einer Berufsakademie im Studienbereich Sozialwesen verleiht das Land Baden-Württemberg die Bezeichnung »Bachelor of Arts« (B. A.); in der Urkunde ist auf die jeweiligen Studiengänge wie folgt hinzuweisen:

- »in Sozialer Arbeit«
- »in Sozialwirtschaft«.

#### § 21

##### *Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung der Bezeichnung*

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studienakademie nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 10 Abs. 4 ändern und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(2) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und erforderlichenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(3) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, ist die verliehene Bezeichnung abzuerkennen, die entsprechende Urkunde einzuziehen und die staatliche Anerkennung zu widerrufen.

## 5. ABSCHNITT

### Schlussbestimmungen

#### § 22

##### *Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht, Bescheinigungen*

(1) Prüfungsunterlagen werden von der Studienakademie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Aushändigung des

Zeugnisses aufbewahrt. Die geprüfte Person kann Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen beantragen; der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden.

(2) Über die Bewertung der Prüfungsleistungen stellt die Studienakademie dem Studierenden nach jedem Studienhalbjahr eine Bescheinigung aus.

#### § 23

##### *Mängel im Prüfungsverfahren*

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Studienakademie auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Studienakademie von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

#### § 24

##### *Überdenkungsverfahren*

(1) Prüfungsteilnehmer können gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen schriftlich Einwendungen erheben. Diese sind spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der Studienakademie geltend zu machen und binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu begründen.

(2) Entsprechen die Einwendungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen werden die Einwendungen den jeweiligen Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet.

(3) Das Ergebnis der Überdenkung ist dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 25

##### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung BA-Sozialwesen vom 6. Februar 2001 (GBl. S. 365) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an einer Berufsakademie vor dem Studienjahr 2006/2007 begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

STUTTGART, den 11. Januar 2007

PROF. DR. FRANKENBERG

**Anlage 1**  
(zu § 5)

**Prüfungsleistungen nach § 5  
im Studienbereich Sozialwesen**

**Erläuterung der Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1**

**Klausurarbeit (K)**

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen je zur Hälfte aus Wissens- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben.

Die Vorgabezeit soll 120 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

**Seminararbeit (SE)**

Eine Prüfungsleistung in Form eines Vortrages und einer schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitung von in der Regel 20 Seiten.

Der Vortrag soll 30 Minuten dauern. An den Vortrag schließt sich eine diskursive Auseinandersetzung mit der Thematik in der Gruppe an, die von den Vortragenden zu moderieren ist.

Die Seminararbeit dient zum einen der intensiven Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Thematik, sie soll jedoch auch die didaktisch-methodischen Kompetenzen der Studierenden fördern. Deshalb soll in der Auswertung der Seminararbeit auch auf die Art und Weise der Vermittlung, Moderation und Präsentation eingegangen werden.

Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

**Mündliche Prüfung (MP)**

Durch die mündliche Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen, reflektieren und fähig sind, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

In der mündlichen Prüfung soll den Studierenden die Gelegenheit gegeben werden, Themen eigenständig zu entwickeln und kritisch zu reflektieren. In die Bewertung soll auch die Befähigung zur Präsentation und Vermittlung von Kenntnissen einfließen.

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten; sie kann als Gruppenprüfung mit entsprechend verlängerter Prüfungszeit abgenommen werden.

Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

**Studienarbeit (S)**

Die Studienarbeit soll die Fähigkeit zeigen, eine vorgegebene, klar definierte Problemstellung wissenschaftlich selbstständig zu bearbeiten.

Sie ist zu dem von der staatlichen Studienakademie festgelegten Termin abzugeben. Auf begründeten Antrag kann die staatliche Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einzureichen. Die zu prüfende Person hat der Studienarbeit eine Erklärung beizufügen, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Der Umfang der Studienarbeit beträgt durchschnittlich 25 Seiten.

Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

**Reflexionsbericht (RB)**

Der zentrale Gegenstand des Reflexionsberichts in den Studiengängen Soziale Arbeit ist eine exemplarische Falldarstellung, die theoretisch analysiert und kritisch reflektiert werden soll. In der Reflexion sollen die fall- und professionsbezogenen Perspektiven aufgezeigt werden.

Gegenstand des Reflexionsberichts sind auch das angeleitete Studium und die Erfahrungen im Arbeitsfeld. Der Reflexionsbericht kann über die Gesamtdauer des praktischen Studiums in den ersten vier Studienhalbjahren geschrieben werden oder auch im Anschluss an einen Überblick über die praktischen Tätigkeiten auf die Erfahrungen in einer Praxisphase näher eingehen oder eine selbstständig durchgeführte soziale Arbeit zum Thema haben.

Der zentrale Gegenstand des Reflexionsberichts im Studiengang Sozialwirtschaft ist die sozialwirtschaftliche, interdisziplinäre Bearbeitung eines praxisbezogenen Falles bzw. Projekts.

Die Studierenden sollen an hand eines personenbezogenen oder sachbezogenen Falles nachweisen, dass sie eine interdisziplinäre Denk- und Arbeitsweise gelernt haben und an Aufgabenstellungen mit einer typischen sozialwirtschaftlichen Fachkompetenz herangehen.

Hierbei können beispielsweise interdisziplinäre (soziale, wirtschaftliche, rechtliche, soziologische usw.) Gesichtspunkte herausgearbeitet oder das Spannungsfeld bzw. die Synthese der Sozialwirtschaft aufgezeigt werden.

Der Reflexionsbericht muss in allen Studiengängen eine Reflexion des eigenen beruflichen Handelns einschließen. Er soll in der Regel 25 Seiten umfassen. Die zu prüfende Person hat dem Reflexionsbericht eine Erklärung beizufügen, dass sie den Bericht selbstständig verfasst

und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

#### Bachelorarbeit (B)

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

Wird in der Bachelorarbeit ein Thema behandelt, das sich auf konkrete Fragestellungen aus der Ausbildungsstätte bezieht, ist die analysierte singuläre Praxis im Kontext wissenschaftlicher Analysen zu reflektieren.

Der Umfang der Bachelorarbeit soll 60 Seiten nicht unterschreiten und 80 Seiten nicht überschreiten.

Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung bei der staatlichen Studienakademie einzureichen.

Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

#### Referat (R)

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten mit einer Dauer von etwa 30 Minuten; es umfasst auch die inhaltliche Ausgestaltung der nachfolgenden Diskussion. Das Referat ist schriftlich vorzulegen.

Die Prüfungsleistung wird mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet.

#### Testat (T)

Ein Testat wird ausgestellt, wenn Studierende die Übung oder das Seminar ordnungsgemäß belegt, sowie regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen haben und den verlangten Anforderungen nachgekommen sind.

Die Prüfungsleistung wird mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet.

#### Präsentation (P)

Bei der Präsentation steht die Befähigung zur Vermittlung eines Themas in der Gruppe im Vordergrund. Neben den inhaltlichen Aspekten sollen die interaktiven Fähigkeiten, aber auch der Umgang mit den unterschiedlichen Medien zur Gestaltung von Lehrveranstaltungen trainiert werden. Bei der Auswertung der Präsentation soll den

Studierenden entsprechend Rückmeldung gegeben und aufbauende Lernziele aufgezeigt werden.

Die Prüfungsleistung wird mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet.

#### Gruppenreferat (G)

Das Gruppenreferat ist eine Prüfungsform, die bei komplexen Aufgaben angewendet wird. Bei dieser Prüfungsart liegt der Schwerpunkt in der Vermittlung von sozialen Kompetenzen des arbeitsteiligen und kooperativen Arbeitens.

Gruppenreferate können von maximal fünf Studierenden gehalten werden. Die Dauer beträgt pro Teilnehmer 20 Minuten.

Die Prüfungsleistung wird mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet.

#### Protokoll (Pr)

Das Protokoll dient dazu, Inhalte und Prozesse einer Seminarveranstaltung strukturiert zusammenzufassen und die wesentlichen Ergebnisse und Verläufe zu verbalisieren. Das Protokoll vermittelt Kompetenzen der sprachlichen und kognitiven Abstraktion.

Die Prüfungsleistung wird mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet.

#### Projekt- bzw. Forschungsskizze (PF)

In dieser Prüfungsart geht es um die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit. Projekt- und Forschungsskizzen leisten die notwendige Vorarbeit, um empirische Forschungsvorhaben unter Berücksichtigung der Gütekriterien und forschungsethischen Grundsätze kritisch anwenden zu können.

Die Prüfungsleistung wird mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet.

#### Praxisbericht und Berichtsauswertung (PB)

Praxisberichte und die Berichtsauswertung sollen die Ergebnisse des Praxisstudiums zusammenfassend beschreiben. Bei der Berichtsauswertung sollen die Studierenden in supervidierender Weise hinsichtlich ihrer praktischen Kompetenzen und der weiteren Lernschritte beraten werden.

Die Prüfungsleistung wird mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet.

**Anlage 2**  
 (zu § 4)

**Flexibilisierungsrahmen für die Studiengänge Soziale Arbeit  
 (180 ECTS-Punkte)**

<b>Nr.</b>	<b>Modul</b>	<b>ECTS</b>
1	Propädeutik	4-6
2	Geschichte, Theorie und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	5-7
3	Methodische Grundlagen der Sozialen Arbeit	5-7
4	Medienpädagogische Handlungsansätze / Ästhetik	5-7
5	Erziehung, Bildung und Sozialisation	6-8
6	Geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen für die Soziale Arbeit	6-8
7	Psychologische Grundlagen für die Soziale Arbeit	8-10
8	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen für die Soziale Arbeit I	8-10
9	Praxisreflexion	4- 6
10	Soziale Einzelhilfe	8-10
11	Soziale Gruppenarbeit	8-10
12	Kinder-, Jugend- und Familienrecht	6-8
13	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen für die Soziale Arbeit II	5-7
14	Recht der Sozialen Sicherung	8-10
15	Praxisbezogene Fallarbeit	5-7
16	Sozialarbeitsforschung	6-8
17	Soziale Arbeit und Politik	5-7
18	Studienschwerpunkt I oder Wahlpflichtbereich	5-9
19	Ökonomie und Management der Sozialen Arbeit	7- 9
20	Gesellschaftliche Inklusions- und Exklusionsprozesse	7-9
21	Berufsethik und professionelles Handeln	5-7
22	Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung	8-10
23	Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit / Studienschwerpunkt	10-12
24	Administration und Verwaltungs- und Arbeitsrecht oder Wahlpflichtbereich	7-9
25	Bachelorarbeit	12

### Modulplan für die Studiengänge Soziale Arbeit Stuttgart

Modul zugehörige Lehrveranstaltung / Unit	Semester	Prüfungsleistung	Präsenz	Tutorium	Angeleitetes Studium	Transfer	Prüfung	ECTS
<b>Modul 1</b> <b>Propädeutik</b>	1	SE	48		62	0	10	4
Unit 1: Wissenschaftliches Arbeiten sowie Selbst- und Zeitmanagement	1		24	3	36	0	0	2
Unit 2: Einführung in die Sozialinformatik	1		24	3	26	0	10	2
<b>Modul 2</b> <b>Geschichte, Theorie und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit</b>	1+2	K + PB	72		88	30	20	7
Unit 1: Geschichte der Sozialen Arbeit	1		24	0	23	6	7	2
Unit 2: Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	1		24	3	10	20	6	2
Unit 3: Theorien der Sozialen Arbeit	2		24	10	55	4	7	3
<b>Modul 3</b> <b>Methodische Grundlagen der Sozialen Arbeit</b>	1	T	48		112	0	20	6
Unit 1: Einführung in die Methoden Sozialer Arbeit	1		8	0	18	0	4	1
Unit 2: Kommunikationskompetenz und Gesprächsführung	1		20	0	47	0	8	2,5
Unit 3: Gruppendynamik	1		20	0	47	0	8	2,5
<b>Modul 4</b> <b>Medienpädagogische Handlungsansätze / Ästhetik</b>	1+2	T	72		88	0	20	6
Unit 1: Einführung in die medienpädagogischen Handlungsansätze	1		24	3	26	0	10	2
Unit 2: Praktische Ansätze I	1		24	0	31	0	5	2
Unit 3: Praktische Ansätze II	2		24	0	31	0	5	2
<b>Modul 5</b> <b>Erziehung, Bildung, Sozialisation</b>	3+4	K + PB	72		88	30	20	7
Unit 1: Einführung in die Grundlagen von Erziehung, Bildung und Sozialisation	3		24	3	20	10	6	2

Unit 2: Einführung in die Soziologie des Lebensalter	3		24	5	19	10	7	2
Unit 3: Theoretische Grundlagen des pädagogischen Handelns	4		24	5	49	10	7	3
<b>Modul 6</b> <b>Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit</b>	<b>2+3</b>	<b>S</b>	<b>96</b>		<b>114</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>9</b>
Unit 1: Sozialphilosophie	2		24	3	16	10	10	2
Unit 2: Gesellschaftstheorie	2		24	5	16	10	10	2
Unit 3: Individualisierung und Zivilgesellschaft	3		24	5	46	10	10	3
<b>Modul 7</b> <b>Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit</b>	<b>2+3</b>	<b>S</b>	<b>96</b>		<b>114</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>9</b>
Unit 1: Entwicklungspsychologie des Kinder- und Jugendalters	2		24	3	22	7	7	2
Unit 2: Psychologie des Erwachsenenalters und des Seniorenalters	3		24	3	22	7	7	2
Unit 3: Sozialpsychologie	2		24	3	48	9	9	3
Unit 4: Formen und Ursachen psychischer Störungen	3		24	3	22	7	7	2
<b>Modul 8</b> <b>Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit I</b>	<b>1+2</b>	<b>K + PB</b>	<b>72</b>		<b>88</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>7</b>
Unit 1: Gesundheitswissenschaft	1		24	0	21	5	10	2
Unit 2: Heilpädagogik	2		24	5	21	5	10	2
Unit 3: Soziale Arbeit im Gesundheitsbereich	2		24	5	46	10	10	3
<b>Modul 9</b> <b>Praxisreflexion: Organisation und methodisches Handeln</b>	<b>1+2</b>	<b>T + PB</b>	<b>48</b>		<b>52</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>5</b>
Unit 1: Organisation	1		24	0	16	10	10	2
Unit 2: Klient und Methode	2		24	0	36	20	10	3
<b>Modul 10</b> <b>Soziale Einzelhilfe</b>	<b>2+3</b>	<b>S</b>	<b>72</b>		<b>108</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>8</b>
Unit 1: Einführung in die Grundlagen der Einzelfallhilfe	2		24	5	46	10	10	3
Unit 2: Methodische Vertiefung I	2		24	3	46	10	10	3
Unit 3: Methodische Vertiefung II	3		24	3	16	10	10	2
<b>Modul 11</b> <b>Soziale Gruppenarbeit</b>	<b>2+3</b>	<b>MP</b>	<b>72</b>		<b>108</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>8</b>
Unit 1: Einführung	2		24	5	46	10	10	3
Unit 2: Methodische Vertiefung I	3		24	3	40	10	10	3

Unit 3: Methodische Vertiefung II	3	24	3	16	10	10	3
<b>Modul 12</b> <b>Kinder-, Jugend- und Familienrecht</b>	<b>1+2</b>	<b>72</b>		<b>58</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>6</b>
Unit 1: Einführung, BGB, Familienrecht	1	24	3	18	10	8	2
Unit 2: SGB VIII, Jugendschutz	1	24	10	18	10	8	2
Unit 3: Fallseminar	2	24	0	22	10	4	2
<b>Modul 13</b> <b>Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II</b>	<b>3+4</b>	<b>72</b>		<b>68</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>6</b>
Unit 1: Sucht und Formen der Rehabilitation	3	24	3	23	6	7	2
Unit 2: Psychosoziale Krisen und Formen der Rehabilitation	4	24	3	23	6	7	2
Unit 3: Psychotherapeutische / sozialarbeiterische Behandlungsansätze	4	24	3	22	8	6	2
<b>Modul 14</b> <b>Recht der sozialen Sicherung</b>	<b>3+4</b>	<b>96</b>		<b>114</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>9</b>
Unit 1: SGB I, X, III, V, VI	3	24	3	22	7	7	2
Unit 2: SGB XII, II	3	24	5	48	9	9	3
Unit 3: SGB XII, II	4	24	5	22	7	7	2
Unit 4: SGB IX, XI, Soziale Versorgung	4	24	0	22	7	7	2
<b>Modul 15</b> <b>Praxisbezogene Fallarbeit</b>	<b>3+4</b>	<b>48</b>		<b>52</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>5</b>
Unit 1: Interdisziplinäres Fallseminar	3	24	0	36	20	10	3
Unit 2: Berufsrolle und berufliche Identität	4	24	0	16	10	10	2
<b>Modul 16</b> <b>Sozialarbeitsforschung</b>	<b>3+4</b>	<b>72</b>		<b>88</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>7</b>
Unit 1: Methoden der empirischen Sozialforschung	3	24	5	48	10	8	3
Unit 2: Statistik und Dokumentation	4	24	3	20	10	6	2
Unit 3: Evaluationsstrategien	4	24	5	20	10	6	2
<b>Modul 17</b> <b>Soziale Arbeit und Politik</b>	<b>4</b>	<b>48</b>		<b>72</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>6</b>
Unit 1: Sozialpolitische Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit	4	24	3	36	15	15	3
Unit 2: Sozialarbeitspolitik	4	24	5	36	15	15	3
<b>Modul 18</b> <b>Studienschwerpunkt I</b>	<b>5</b>	<b>120</b>		<b>100</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>9</b>

<b>Modul 19</b>	<b>Ökonomie und Management der Sozialen Arbeit</b>	<b>5+6</b>	<b>K + PB</b>	<b>96</b>		<b>84</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>8</b>
Unit 1:	Makro- und Mikroökonomie	5		24	10	22	7	7	2
Unit 2:	Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Finanzmanagement	5		24	3	22	7	7	2
Unit 3:	Grundfragen des Sozial- und Qualitätsmanagements	6		24	3	18	9	9	2
Unit 4:	Entwicklung und Gestaltung von sozialen Organisationen	6		24	3	22	7	7	2
<b>Modul 20</b>		<b>4+5</b>	<b>K + PB</b>	<b>96</b>		<b>94</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>8</b>
<b>Gesellschaftliche Inklusions- und Exklusionsprozesse</b>									
Unit 1:	Soziologie abweichenden Verhaltens	4		24	5	22	9	5	2
Unit 2:	Strafrecht	4		24	3	25	6	5	2
Unit 3:	Soziologie sozialer Ungleichheit	5		24	5	22	9	5	2
Unit 4:	Fallseminar	5		24	0	25	6	5	2
<b>Modul 21</b>		<b>5+6</b>	<b>K + PB</b>	<b>48</b>		<b>52</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>5</b>
<b>Berufsethik / professionelles Handeln</b>									
Unit 1:	Anthropologie und Menschenbild	5		24	3	11	10	15	2
Unit 2:	Ethik	6		24	3	41	10	15	3
<b>Modul 22</b>		<b>5+6</b>	<b>SE</b>	<b>72</b>		<b>108</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>8</b>
<b>Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung</b>									
Unit 1:	Einführung und wissenschaftliche Grundlegung	5		24	5	46	10	10	3
Unit 2:	Methodische Vertiefung I	6		24	3	46	10	10	3
Unit 3:	Methodische Vertiefung II	6		24	3	16	10	10	2
<b>Modul 23</b>		<b>6</b>	<b>MP</b>	<b>120</b>		<b>100</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>10</b>
<b>Studienschwerpunkt II</b>									
<b>Modul 24</b>		<b>5+6</b>	<b>PF</b>	<b>72</b>		<b>78</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>7</b>
<b>Wahlpflichtbereiche</b>									
Unit 1:	Wahlpflichtveranstaltung	5		24		26	10	10	
Unit 2:	Wahlpflichtveranstaltung	6		24		26	10	10	
Unit 3:	Wahlpflichtveranstaltung	6		24		26	10	10	
<b>Modul 25</b>		<b>5+6</b>	<b>B</b>			<b>360</b>			<b>12</b>
<b>Bachelorarbeit</b>									



**Modulplan für die Studiengänge Soziale Arbeit Heidenheim**

Modul zugehörige Lehrveranstaltung / Unit	Semester	Prüfungsleistung	Präsenz	Tutorium	Angeleitetes Studium	Transfer	Prüfung	ECTS
<b>Modul 1</b> <b>Propädeutik</b>	1	K	51		79		20	5
Unit 1: Wissenschaftliches Arbeiten / Selbst- und Zeitmanagement	1		24	3	56		10	3
Unit 2: Einführung in die Sozialinformatik / Grundlagen der EDV	1		27		23		10	2
<b>Modul 2</b> <b>Geschichte, Theorie u. Arbeitsfelder der Soz. Arbeit</b>	1+2	SE/S	60		60	40	20	6
Geschichte der Sozialen Arbeit	1		18		26	16	10	2
Theorien der Sozialen Arbeit	2		21	3	19	10	10	2
Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	2		21		15	24		2
<b>Modul 3</b> <b>Methodische Grundlagen der Sozialen Arbeit</b>	1	K	60		70		20	5
Unit 1: Einführung in Methoden und Handlungslehre	1		18	3	34		8	2
Unit 2: z.B. Kommunikations-/ Wahrnehmungskompetenz	1	T	21		18		6	1,5
Unit 3: z.B. Gesprächsführung I	1	T	21		18		6	1,5
<b>Modul 4</b> <b>Medienpäd. Handlungsansätze/ Ästhetik</b>	1	K	60		70		20	5
Unit 1: Einführung: Kultur, Ästhetik, Medien	1		18		34		8	2
Unit 2: Praktische Ansätze I	1	T	21		18		6	1,5
Unit 3: Praktische Ansätze II	1	T	21		18		6	1,5
<b>Modul 5</b> <b>Erziehung, Bildung, Sozialisation</b>	2+3	SE/S	60		60	40	20	6
Unit 1: Entwicklung und Sozialisation des Kindes und Jugendlichen	2		24		18	10	8	2
Unit 2: Pädagogisches Handeln	3		18	5	21	15	6	2
Unit 3: Soziologie der Familie und der Lebensalter	3		18	5	21	15	6	2
<b>Modul 6</b> <b>Soziale und geisteswissenschaftliche Grundlagen der</b>	2+3	SE/S	78		72	30	30	7



Unit 1: BGB, Familienrecht	1		36	3	29	15	10	3
Unit 2: SGB VIII	2		36	3	29	15	10	3
<b>Modul 13</b> <b>Gesundheitswissenschaften II</b>	<b>3+4</b>	<b>K</b>	<b>63</b>		<b>77</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>6</b>
Unit 1: Behinderung und Rehabilitation	2		21	3	27	6	6	2
Unit 2: Suchterkrankung und Rehabilitation	3		21	3	25	7	7	2
Unit 3: Psychische Erkrankungen und therapeutische Verfahren	3		21	3	25	7	7	2
<b>Modul 14</b> <b>Recht der sozialen Sicherung</b>	<b>3+4</b>	<b>K</b>	<b>78</b>		<b>92</b>	<b>40</b>	<b>20</b>	<b>8</b>
Unit 1: Einführung mit SGB III, V, VI, VII, IX, XI			36	5	49	20	15	4
Unit 2: SGB II und XII			42	5	43	20	15	4
<b>Modul 15</b> <b>Praxisbezogene Fallarbeit</b>	<b>3+4</b>	<b>RB</b>	<b>60</b>		<b>48</b>	<b>42</b>	<b>30</b>	<b>6</b>
Unit 1: TPS 3: Supervision	3		30		24	21	15	3
Unit 2: TPS 4: Interdisziplinäres Fallseminar und Berufsrolle	4		30	3	24	21	15	3
<b>Modul 16</b> <b>Sozialarbeitsforschung</b>	<b>3+4</b>	<b>SE/S</b>	<b>66</b>		<b>64</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>6</b>
Unit 1: Sozialarbeitswissenschaftliche Methoden der empirischen Sozialforschung	3		30	10	35	15	10	3
Unit 2: Datenauswertung u. Dokumentation mit Fallbeispiel	4		36	10	29	15	10	3
<b>Modul 17</b> <b>Soziale Arbeit und Politik</b>	<b>4</b>	<b>K</b>	<b>54</b>		<b>106</b>		<b>20</b>	<b>6</b>
Unit 1: Sozialpolitische Grundlagen Sozialer Arbeit	4		27	5	53		10	3
Unit 2: Soziale Arbeit und Kommunalpolitik	4		27	5	53		10	3
<b>Modul 18</b> <b>Wahlpflichtbereiche</b>	<b>5+6</b>	<b>K</b>	<b>84</b>		<b>62</b>	<b>40</b>	<b>24</b>	<b>7</b>
Unit 1: Wahlpflichtseminar	5	T	21		15,5	10	6	1,75
Unit 2: Wahlpflichtseminar	5	T	21		15,5	10	6	1,75
Unit 3: Wahlpflichtseminar	6	T	21		15,5	10	6	1,75
Unit 4: Wahlpflichtseminar	6	T	21		15,5	10	6	1,75
<b>Modul 19</b> <b>Ökonomie und Management</b>	<b>4+5</b>	<b>K</b>	<b>90</b>		<b>80</b>	<b>40</b>	<b>30</b>	<b>8</b>
Unit 1: Grundlagen der Sozialökonomie	4		24	3	22	6	8	2

Unit 2: Qualitätsmanagement der Sozialen Arbeit	4		24		16	12	8	2
Unit 3: Organisationspsychologie	5		21	3	20	12	7	2
Unit 4: Management sozialer Dienste und Einrichtungen	5		21		22	10	7	2
<b>Modul 20</b>	<b>4+5</b>	<b>K</b>	<b>90</b>		<b>80</b>	<b>40</b>	<b>30</b>	<b>8</b>
<b>Inklusions-, Exklusionsprozesse</b>								
Unit 1: Soziologie abweichenden Verhaltens	4		24	5	16	12	8	2
Unit 2: Strafrecht	4		24	5	22	6	8	2
Unit 3: Forensische Psychologie	5		21		22	10	7	2
Unit 4: Fallseminar	5		21		20	12	7	2
<b>Modul 21</b>	<b>5+6</b>	<b>K</b>	<b>48</b>		<b>82</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>6</b>
<b>Berufsethik / Professionelles Handeln</b>								
Unit 1: Anthropologie und Menschenbilder	5		21	3	44	10	15	3
Unit 2: Berufsethik / Professionelles Handeln	6		27		38	10	15	3
<b>Modul 22</b>	<b>4+5</b>	<b>SE</b>	<b>81</b>		<b>90</b>	<b>69</b>	<b>30</b>	<b>9</b>
<b>Gemeinwesenarbeit / Sozialraum</b>								
Unit 1: Einführende Vorlesung	4		27	5	30	23	10	3
Unit 2: Konzepte bürgerschaftlichen Engagements	5		27	5	30	23	10	3
Unit 3: Sozialplanung	5		27	5	30	23	10	3
<b>Modul 23</b>	<b>5+6</b>	<b>R+MP</b>	<b>140</b>		<b>110</b>	<b>70</b>	<b>40</b>	<b>12</b>
<b>Studienschwerpunkt II</b>								
Unit 1: Arbeitsfeldseminar I	5		50		35	22	13	4
Unit 2: Arbeitsfeldseminar II	6		90		75	48	27	8
<b>Modul 24</b>	<b>5+6</b>	<b>K</b>	<b>90</b>		<b>90</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>8</b>
<b>Verwaltungs- und Arbeitsrecht</b>								
Unit 1: Ökonomie der Sozialverwaltung	5		21	3	25	7	7	2
Unit 2: Verwaltungshandeln /-recht	5		27	3	15	9	9	2
Unit 3: Arbeitsrecht	6		21	3	25	7	7	2
Unit 4: Personalwesen	6		21		25	7	7	2
<b>Modul 25</b>	<b>5+6</b>	<b>B</b>			<b>360</b>			<b>12</b>
<b>Bachelorarbeit</b>								

**Modulplan für die Studiengänge Soziale Arbeit Villingen-Schwenningen**

Modul zugehörige Lehrveranstaltung / Unit	Semester	Prüfungsleistung	Präsenz	Tutorium	Angeleitetes Studium	Transfer	Prüfung	ECTS
<b>Modul 1</b> <b>Propädeutik</b>	1	K	54		86	--	10	5
Unit 1: Einführung ins Studium	1		12	0	18			1
Unit 2: Wissenschaftliches Arbeiten	1		21	3	29		10	2
Unit 3: Selbst-/ Zeitmanagement, wissenschaftliches Arbeiten	1	T	21	0	39			2
<b>Modul 2</b> <b>Geschichte, Theorie und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit</b>	1+2	K	48		52	30	20	5
Unit 1: Grundlagen, Geschichte, Theorie	1		24	3	16	10	10	2
Unit 2: Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	2		24	3	36	20	10	3
<b>Modul 3</b> <b>Methodische Grundlagen der Sozialen Arbeit</b>	1	K	60		70	--	20	5
Unit 1: Methoden und Handlungslehre	1		36	3	34		20	3
Unit 2: Interaktion	1	T	24	0	36			2
<b>Modul 4</b> <b>Medienpädagogische Handlungsansätze / Ästhetik</b>	1	K	60		70	--	20	5
Unit 1: Kultur, Ästhetik, Medien	1		36	3	34		20	3
Unit 2: Medienpädagogik	1	T	24	0	36			2
<b>Modul 5</b> <b>Erziehung, Bildung, Sozialisation</b>	1+2	K/SE	72		68	50	20	7
Unit 1: Theoretische Grundlagen	1		24	5	24		12	2
Unit 2: Ausgewählte Themen	2		24	5	22	36	8	3
Unit 3: Wahlpflichtseminar	2	T	24	0	22	14	0	2
<b>Modul 6</b> <b>Geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit</b>	1	K	60		90	--	30	6
Unit 1: Philosophie und Sozialen Arbeit	1		18	3	32		10	2
Unit 2: Anthropologie	1		21	3	29		10	2
Unit 3: Sozialphilosophie	1		21	3	29		10	2



Unit 1: Psychische Erkrankung / Rehabilitation	2		30	3	46	14	3
Unit 2: Suchterkrankung	3		24	3	24	12	2
Unit 3: Psychosomatik	3		18	3	8	4	1
<b>Modul 14</b>	<b>3+4</b>	<b>K</b>	<b>96</b>		<b>84</b>	<b>40</b>	<b>9</b>
<b>Recht der sozialen Sicherung</b>							
Unit 1: Systematik SGB	3		12	3	13	5	1
Unit 2: SGB II und XII	3		24	3	14	12	2
Unit 3: SGB III	4		18	3	22	10	2
Unit 4: SGB IX	4		18	3	21	11	2
Unit 5: SGB V und XI	4		24	3	14	12	2
<b>Modul 15</b>	<b>3+4</b>	<b>RB</b>	<b>72</b>		<b>40</b>	<b>48</b>	<b>6</b>
<b>Praxisbezogene Fallarbeit</b>							
Unit 1: Theorie-Praxis-Seminar	3		24	0	16	15	2
Unit 2: Theorie-Praxis-Seminar	4		24	0	16	15	2
Unit 3: Interdisziplinäre Fallarbeit	4		24	3	8	18	2
<b>Modul 16</b>	<b>3+4</b>	<b>SE/S</b>	<b>60</b>		<b>50</b>	<b>20</b>	<b>6</b>
<b>Sozialarbeitsforschung</b>							
Unit 1: Sozialarbeitswissenschaft	3		18	10	15	12	2
Unit 2: Sozialarbeitsforschung	4		18	10	14	8	2
Unit 3: Empirische Sozialforschung	4	<b>T</b>	24	0	21	15	2
<b>Modul 17</b>	<b>3+4</b>	<b>K</b>	<b>66</b>		<b>70</b>	<b>24</b>	<b>6</b>
<b>Soziale Arbeit und Politik</b>							
Unit 1: Sozialpolitik I	3		24	3	23	8	2
Unit 2: Sozialpolitik II	4		18	3	24	8	2
Unit 3: Wahlpflichtseminar	4	<b>T</b>	24	0	23	8	2
<b>Modul 18</b>	<b>4</b>	<b>MP</b>	<b>30</b>		<b>40</b>	<b>60</b>	<b>5</b>
<b>Studienschwerpunkt I</b>							
Unit 1: Arbeitsfeldseminar	4		30	0	40	20	5
Modul 19	4+5	<b>K</b>	90		100	30	9
Ökonomie und Management							
Unit 1: Makro- und Mikroökonomie	4		18	3	22	10	2
Unit 2: Wahlpflichtseminar	4	<b>T</b>	24	0	26	10	2
Unit 3: Betriebswirtschaftliche Grundlagen	5		18	3	32	20	3





**Modulplan für den Studiengang Sozialwirtschaft Villingen-Schwenningen**

Modul zugehörige Lehrveranstaltung / Unit	Semester	Prüfungsleistung	Präsenz	Tutorium	Angeleitetes Studium	Transfer	Prüfung	ECTS
<b>Modul 1</b> <b>Sozialwirtschaft I – Einführung in sozialwirtschaftliches Denken und Grundlagen der Sozialwirtschaft</b>	1	S und K	123		120	77	40	12
Unit 1: Einführung in die Sozialwirtschaft	1		30	1	30	10	10	3
Unit 2: Einführung in sozialpädagogisches Denken und Grundlagen der Sozialen Arbeit	1		33	3	30	20	10	3
Unit 3: Einführung in kommunikatives Handeln	1	T	21	0	20	20	10	3
Unit 4: Einführung in betriebswirtschaftliches Denken und Grundlagen der BWL	1		21	1	20	17	10	3
Unit 5: Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	1	T	18	0	20	10	--	--
<b>Modul 2</b> <b>Recht I – Einführung in das juristische Denken und Grundlagen des Rechts</b>	1	K	54		60	46	20	6
Unit 1: Einführung in das Öffentliche Recht	1		18	0	20	15	6	2
Unit 2: Einführung in das Privatrecht	1		18	0	20	15	7	2
Unit 3: Einführung in das Sozialgesetzbuch	1		18	0	20	16	7	2
<b>Modul 3</b> <b>Volkswirtschaftslehre – Mikroökonomische Theorie und ökonomisches Denken</b>	1	K	42		68	20	20	5
Unit 1: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1		21	0	34	10	10	2
Unit 2: Mikroökonomische Theorie	1		21	1	34	10	10	3
<b>Modul 4</b> <b>Soziologische und psychologische Grundlagen der Sozialwirtschaft</b>	1+2	S oder SE	111		59	50	20	8
Unit 1: Soziologische Grundlagen der Sozialwirtschaft I	1		18	0	10	10	4	1
Unit 2: Soziologische Grundlagen der Sozialwirtschaft II- ausgewählte Themen	2		15	3	14	10	4	2

Unit 1: Psychologische Grundlagen der Sozialwirtschaft I	1		18	0	10	10	4	1
Unit 2: Psychologische Grundlagen der Sozialwirtschaft II - ausgewählte Themen	2		39	3	10	10	4	2
Unit 3: Empirische Sozialforschung	2		21	0	15	10	4	2
<b>Modul 5 Technik der Finanzbuchführung</b>	<b>1+2</b>	<b>K</b>	<b>48</b>		<b>40</b>	<b>22</b>	<b>10</b>	<b>4</b>
Unit 1: Rechnungswesen I	1		24	0	25	11	5	2
Unit 2: Rechnungswesen II	2		24	1	15	11	5	2
<b>Modul 6 Studien- und Praxis Schwerpunkt I</b>	<b>1+2</b>	<b>PB</b>	<b>87</b>		<b>20</b>	<b>23</b>	<b>20</b>	<b>5</b>
Unit 1: Theorie-Praxis-Seminar I	1		12	0	10	10	10	1
Unit 2: Theorie-Praxis-Seminar II	2		12	3	10	13	10	1
Unit 3: Arbeitsfelder der Sozialwirtschaft	1	T	21	0	--	--	--	1
Unit 4: Wahlpflichtseminar I	1	T	21	0	--	--	--	1
Unit 5: Wahlpflichtseminar II	2	T	21	0	--	--	--	1
<b>Modul 7 Recht II – Die Bücher des SGB</b>	<b>1+2</b>	<b>K</b>	<b>81</b>		<b>60</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>6</b>
Unit 1: SGB II	2		12	0	8	--	3	1
Unit 2: SGB II	2		12	0	8	--	3	1
Unit 3: SGB IV und V	2		12	0	8	--	3	1
Unit 4: SGB VI	2		12	0	8	--	3	1
Unit 5: SGB XI	2		12	0	8	9	3	1
Unit 6: SGB XII	1		21	0	20	10	5	1
<b>Modul 8 Informationstechnologie</b>	<b>2+3</b>	<b>K</b>	<b>45</b>		<b>25</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>3</b>
Unit 1: Grundlagen der Informationstechnologie	2		30	0	15	5	5	1
Unit 2: Kommunikation und Netze	3		15	1	10	5	5	2
<b>Modul 9 Sozialwirtschaft II - Vertiefung</b>	<b>2+3</b>	<b>K</b>	<b>36</b>		<b>40</b>	<b>34</b>	<b>10</b>	<b>4</b>
Unit 1: Sozialwirtschaft I – Die Merkmale der Sozialwirtschaft	2		18	0	20	17	5	2

Unit 2: Sozialwirtschaft II – Sozialwirtschaftliches interdisziplinäres Denken	3		18	1	20	17	5	2
<b>Modul 10 Methoden der Sozialen Arbeit I</b>	<b>2+3</b>	<b>S oder SE</b>	<b>79</b>		<b>90</b>	<b>51</b>	<b>20</b>	<b>8</b>
Unit 1: Kommunikatives Handeln - Vertiefung	3	T	10	0	10	11	--	0
Unit 2: Soziale Einzelfallhilfe I	2		18	0	20	10	5	2
Unit 3: Soziale Einzelfallhilfe II	3		18	3	20	10	5	2
Unit 4: Gruppenarbeit I	2		18	0	20	10	5	2
Unit 5: Gruppenarbeit II	3		15	3	20	10	5	2
<b>Modul 11 Kosten- und Leistungsrechnung</b>	<b>2+3</b>	<b>K</b>	<b>42</b>		<b>40</b>	<b>28</b>	<b>10</b>	<b>4</b>
Unit 1: Kosten- und Leistungsrechnung I	2		21	0	20	14	5	2
Unit 2: Kosten- und Leistungsrechnung II	3		21	1	20	14	5	2
<b>Modul 12 Berufsethik und professionelles Handeln</b>	<b>2+3</b>	<b>T</b>	<b>48</b>		<b>30</b>	<b>32</b>	<b>10</b>	<b>4</b>
Unit 1: Reflexionsseminar I	2	T	24	0	15	16	5	2
Unit 2: Reflexionsseminar II	3	T	24	0	15	16	5	2
<b>Modul 13 Kommunikation und Darstellung</b>	<b>2+3</b>	<b>P</b>	<b>30</b>		<b>30</b>	<b>20</b>	<b>10</b>	<b>3</b>
Unit 1: Präsentation	2		15	2	15	10	5	2
Unit 2: Moderation	3		15	0	15	10	5	1
<b>Modul 14 Methoden der Sozialen Arbeit II</b>	<b>3+4</b>	<b>K</b>	<b>57</b>		<b>55</b>	<b>28</b>	<b>10</b>	<b>5</b>
Unit 1: Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung	3		21	1	20	10	5	2
Unit 2: Soziale Netzwerkarbeit und Fallmanagement	3		21	1	20	10	5	2
Unit 1: Wahlpflichtseminar	4		15	0	15	8	0	1
<b>Modul 15 Recht III - Vertiefung</b>	<b>3+4</b>	<b>K</b>	<b>63</b>		<b>50</b>	<b>27</b>	<b>10</b>	<b>5</b>
Unit 1: BGB – Vertiefung	3		21	1	20	10	4	2
Unit 2: Handels- und Gesellschaftsrecht	4		21	1	20	10	4	2
Unit 3: Wahlpflichtseminar Recht	4		21	0	10	7	2	1



Unit 2: Marketing II	5			21	1	10	10	3	2
Unit 3: Fundraising und social sponsoring	4			18	1	10	5	4	1
<b>Modul 23</b>	<b>4+5</b>	<b>K</b>		<b>63</b>		<b>20</b>	<b>27</b>	<b>10</b>	<b>4</b>
<b>Das Unternehmen in der makroökonomischen und politischen Umwelt</b>									
Unit 1: Makroökonomie	4			21	0	7	7	4	2
Unit 2: Sozialwirtschaft und Politik	4			21	1	7	10	4	2
Unit 3: Wahlpflichtseminar	5			21	0	6	10	2	0
<b>Modul 24</b>	<b>5</b>	<b>SE</b>		<b>40</b>		<b>170</b>	<b>40</b>	<b>20</b>	<b>9</b>
<b>Theorie- und Praxisprojekte I</b>									
Unit 1: Planspiel - Konzeption	5			40	3	170	40	20	9
<b>Modul 25</b>	<b>5+6</b>	<b>K</b>		<b>102</b>		<b>70</b>	<b>48</b>	<b>20</b>	<b>8</b>
<b>Personal- und Organisationsentwicklung</b>									
Unit 1: Personalwirtschaft I	5			24	1	10	18	4	2
Unit 2: Personalwirtschaft II	6	<b>T</b>		21	0	15	10	4	2
Unit 3: Arbeitspsychologie I	5			18	0	10	5	4	1
Unit 4: Arbeitspsychologie II	6			21	1	15	5	4	1
Unit 5: Organisationsentwicklung	6			18	0	20	10	4	2
<b>Modul 26</b>	<b>5+6</b>	<b>K</b>		<b>51</b>		<b>40</b>	<b>19</b>	<b>10</b>	<b>4</b>
<b>Arbeits- und Tarifrecht</b>									
Unit 1: Arbeitsrecht I	5			15	0	10	6	3	1
Unit 2: Arbeitsrecht II	6			15	1	10	6	3	2
Unit 3: Tarifrecht	6			21	1	20	7	4	1
<b>Modul 27</b>	<b>5+6</b>	<b>K</b>		<b>45</b>		<b>40</b>	<b>25</b>	<b>10</b>	<b>4</b>
<b>Controlling</b>									
Unit 1: Controlling I	5			24	1	20	15	5	2
Unit 2: Controlling II	6			21	1	20	10	5	2
<b>Modul 28</b>	<b>5+6</b>	<b>MP</b>		<b>86</b>		<b>80</b>	<b>54</b>	<b>50</b>	<b>9</b>
<b>Studien- und Praxisseminar III</b>									
Unit 1: Theorie-Praxis-Seminar V	5			12	0	25	20	20	3
Unit 2: Theorie-Praxis-Seminar VI	6			12	0	25	20	20	3
Unit 3: Wahlpflichtseminar I	5+6			21	0	15	7	5	1
Unit 4: Wahlpflichtseminar II	6			21	0	15	7	5	2



**Verordnung  
des Ministeriums für Ernährung und  
Ländlichen Raum zur Änderung der  
Verordnung zur Durchführung  
weinrechtlicher Vorschriften**

Vom 23. Januar 2007

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 54 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I. S. 986),
2. § 5 Abs. 1 der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115):

Artikel 1

*Änderung der Verordnung zur Durchführung  
weinrechtlicher Vorschriften*

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 31. Mai 2005 (GBl. S. 457) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte »§ 21 Abs. 1 und 2 und § 22« durch die Worte »§ 21 Abs. 1 und 2, § 22 und § 23« ersetzt.
2. § 23 erhält folgende Fassung:

»§ 23

*Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds  
(zu § 44 Abs. 1 des Weingesetzes)*

- (1) Die zuständige Behörde erhebt von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Weinbergsflächen die Abgabe für den Deutschen Weinfonds nach § 43 Nr. 1 des Weingesetzes.
- (2) Die Abgabe wird am 15. Mai eines jeden Jahres fällig. Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Abgabe ist die Fläche, die zur Weinbaukartei nach der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (ABl. EG Nr. L 208 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gemeldet wurde. Zur Weinbergsfläche gehören alle Grundstücke, die der Produktion von Wein dienen können, soweit sie rechtmäßig bepflanzt sind, oder für die ein Recht auf Wiederbepflanzung besteht.«

Artikel 2

*Aufhebung der Verordnung über die Erhebung,  
Festsetzung und Beitreibung der Abgabe für  
den Stabilisierungsfonds für Wein*

Die Verordnung der Landesregierung über die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe für den Stabilisierungsfonds für Wein vom 16. Juli 1963 (GBl. S. 121),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1982 (GBl. S. 501), wird aufgehoben.

Artikel 3

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 23. Januar 2007

HAUK

**Verordnung  
der Landesanstalt für Kommunikation  
zur Änderung der Verordnung  
über die Ausweisung und Zuweisung  
von Übertragungskapazitäten  
(Nutzungsplan VO)**

Vom 29. Januar 2007

Auf Grund von § 20 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesmediengesetzes (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, zur Änderung des Landesmediengesetzes und des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 17. März 2005 (GBl. S. 189), wird verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Nutzungsplanverordnung**

Die Nutzungsplanverordnung vom 15. November 1999 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2006 (GBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeilen

»Heidelberg-Königstuhl	7	100 000,00 <sup>1)</sup> «
»Stuttgart	11	100 000,00 <sup>2)</sup> «

und

»Stuttgart (Frauenkopf)	39	500 000,00 <sup>3)</sup> «
-------------------------	----	----------------------------

werden gestrichen.

b) Die angefügten Fußnoten

»<sup>1)</sup> Nutzung nur bis vier Monate nach Inbetriebnahme der in Anlage 3a aufgeführten DVB-T-Frequenz Heidelberg-Königstuhl 50 zulässig.

<sup>2)</sup> Nutzung nur bis vier Monate nach Inbetriebnahme der in Anlage 3a aufgeführten DVB-T-Frequenz Stuttgart (Frauenkopf) 50 zulässig.

<sup>3)</sup> Nutzung nur bis vier Monate nach Inbetriebnahme der in Anlage 3a aufgeführten DVB-T-Frequenz Stuttgart (Frauenkopf) 53 zulässig.«

werden gestrichen.

2. Anlage 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile  
 »Stuttgart (Frauenkopf) 26 400 000,00<sup>1)</sup>«  
 wird gestrichen.

- b) Die angefügte Fußnote  
 »<sup>1)</sup> Nutzung nur bis vier Monate nach Inbetriebnahme der in Anlage 3a aufgeführten DVB-T-Frequenz Stuttgart (Frauenkopf) 27 zulässig«  
 wird gestrichen.

3. Anlage 3 A zu § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**»Anlage 3 A zu § 6 Abs. 1**

**Digitale terrestrische Übertragungskapazitäten für vorrangig zu berücksichtigende Fernsehangebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF**

Sendername	Kanal	Leistung: Watt
Heidelberg-Königstuhl	27	50 000
Heidelberg-Königstuhl	50	50 000
Heidelberg-Königstuhl	53	50 000
Stuttgart (Frauenkopf)	27	50 000
Stuttgart (Frauenkopf)	50	50 000
Stuttgart (Frauenkopf)	53	50 000«

4. Anlage 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- Die Zeile  
 »Balingen 27 60,00«  
 wird ersetzt durch die Zeile  
 »Balingen 38 50,00«.

5. Anlage 11 zu § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

**»Anlage 11 zu § 8 Abs. 6**

**Analoge terrestrische Übertragungskapazitäten für nichtkommerzielle Hörfunkangebote und für Hörfunk zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung im Medienbereich.**

**UKW-Frequenzen**

Sendername	Kanal	Leistung: kW
Baiersbronn	104,1	0,100 <sup>1)</sup>
Bruchsal	91,2	0,100 <sup>3)</sup>
Freiburg	102,3	1,000 <sup>1)</sup>
Freiburg Stadt Universität	88,4	0,030 <sup>2)</sup>
Freudenstadt	100,0	0,500 <sup>1)</sup>
Glatten	100,1	1,000 <sup>1)</sup>
Heidelberg	105,4	0,050 <sup>1)</sup>
Hohe Möhr	104,5	0,500 <sup>1)</sup>
Horb	89,2	0,050 <sup>1)</sup>
Karlsruhe	104,8	1,000 <sup>3)</sup>
Mannheim-Neckarstadt	89,6	0,100 <sup>1)</sup>

Sendername	Kanal	Leistung: kW
Schwäbisch Hall	97,5	0,100 <sup>1)</sup>
Stuttgart-Münster	99,2	0,300 <sup>1)</sup>
Tübingen	96,6	2,000 <sup>3)</sup>
Ulm	102,6	1,000 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Zur Nutzung durch Programme nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LMedienG vorgesehen.

<sup>2)</sup> Zur Nutzung durch Programme nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LMedienG vorgesehen

<sup>3)</sup> Zur Nutzung durch Programme nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LMedienG vorgesehen«.

Artikel 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 29. Januar 2007

**Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation**

LANGHEINRICH BEERSTECHER

PROF. DR. DITTMANN DR. GÖTZ VON OLENHUSEN

PROF. DR. WELTE

**Verordnung**

**des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Elsener Bruchgraben«**

Vom 19. Januar 2007

Auf Grund von §§ 26 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) sowie § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Eppingen, Landkreis Heilbronn, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Elsener Bruchgraben«.

§ 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 19,8 ha.



(2) Das Naturschutzgebiet umfasst im wesentlichen die in südöstlich/nordwestlicher Richtung langgestreckte Aue des Bruchgrabens im Bereich der Gewanne »Schwarzer Brunnen« und »Hofwiesen«.

Im Norden grenzt das geplante Naturschutzgebiet an den Rhein-Neckar-Kreis beziehungsweise an das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Hilsbacher Bruchwiesen«. Die Ostgrenze verläuft entlang eines nahezu durchgängigen Feldheckenbestandes (beginnend bei Flurstück Nr. 10468, endend bei Flurstück Nr. 10547) und eines Hohlwegs (Flurstücke Nrn. 10501 und 10482). Die südliche Begrenzung schließt das Flurstück Nr. 10546 ein, verläuft dann in südlicher Richtung entlang des Bruchgrabens, um nach circa 70 m das Flurstück Nr. 10604 auf der Höhe der dort befindlichen Nutzungsänderung zu halbieren. Die Westgrenze verläuft entlang der Feldwege (Flurstücke Nrn. 10605, 10564 und 10296) und schwenkt dann um die Nordgrenze des Flurstücks Nr. 10455 zurück zum Bruchgraben.

Einbezogen sind dabei nach dem Stand vom 31. Januar 2005 auf dem Gebiet der Stadt Eppingen, Gemarkung Elsenz, ganz oder teilweise die Flurstücke Nrn. 10455–10463, 10468, 10469, 10470/1, 10482, 10501, 10526, 10546–10549, 10551–10563, 10603 und 10604.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 31. Januar 2005 im Maßstab 1:25 000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt und flächig rot punktiert sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 31. Januar 2005 im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart, beim Landratsamt Heilbronn in Heilbronn und beim Bürgermeisteramt der Stadt Eppingen in Eppingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### *Schutzzweck*

(1) Schutzzweck sind der Erhalt, der Schutz und die Entwicklung

- des kleinräumigen und eng verzahnten Mosaiks unterschiedlicher und regional seltener Lebensräume entlang des Elsenzer Bruchgrabens in funktionalem Zusammenhang mit den Lebensräumen der angrenzenden Aue und der Hangbereiche;

- der in diesen Lebensräumen beheimateten Tiere und Pflanzen;
- der Elsenzer Bruchseen und der sie umgebenden Feuchtgebiete und Heckenzüge als Rast-, Nahrungs- und Brutbiotop für Vorkommen gefährdeter und bedrohter Vogelarten;
- der ausgedehnten, extensiv genutzten, von zahlreichen Hochstaudenfluren, Röhrichten und Seggenrieder durchsetzten Feucht- und Nasswiesen;
- der mageren Glatthaferwiesen;
- des Bruchgrabens mit seinen bachbegleitenden Gehölzen als naturnahes, nährstoffarmes bis mittel nährstoffreiches Fließgewässer mit seinem typischen Arteninventar;
- einer naturnahen Tallandschaft für eine extensive Erholung und das Naturerleben des Menschen.

### § 4

#### *Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten.

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde abseits der Wege sowie unangeleint laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu be-  
seitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder  
andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasser-  
haushalt verändern;
  4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an-  
zubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Be-  
schilderungen.
- (4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,
1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch  
Abgrabungen oder Aufschüttungen;
  2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung  
entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
  3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckkrei-  
sigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern  
und Bäumen anzulegen;
  4. die Waldbereiche forstwirtschaftlich zu nutzen;
  5. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
  6. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien  
zu verwenden;
  7. im Bereich der mageren Mähwiesen, der Seggen-  
rieder, der Nass- und Feuchtwiesen und im Abstand  
von 10 Metern zu offenen Wasserflächen der Still- und  
Fließgewässer zu pferchen sowie land- oder forstwirt-  
schaftliche Produkte dort zu lagern.
- (5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es  
verboten,
1. die Wege zu verlassen;
  2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern  
zu befahren;
  3. außerhalb befestigter Wege zu reiten;
  4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu  
befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
  5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände  
aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
  6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das  
Starten und Landen von Luftsportgeräten (zum Bei-  
spiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge,  
Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Auf-  
steigenlassen von Flugmodellen;
  7. die Wasserflächen der Bruchgrabenseen und des  
Bruchgrabens fischereilich zu nutzen, insbesondere zu  
beangeln;
  8. in den Bruchgrabenseen zu baden sowie diese mit  
Wasserfahrzeugen zu befahren.
- (6) *Weiter* ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen  
oder zu lagern;
  2. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
  3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu  
verursachen.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

- (1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die  
Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und  
im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt, da-  
bei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau ver-  
meidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Ge-  
wässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen,  
physikalischen und biologischen Beschaffenheit beein-  
trächtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausrei-  
chend Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass
1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
  2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der  
Wasserhaushalt nicht verändert wird;
  3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen  
wird;
  4. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel nur auf inten-  
siv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Be-  
achtung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung  
sowie der Düngeverordnung verwendet werden;
  5. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsch,  
Bäume, Röhrichtbestände, Seggenrieder und magere  
Grünlandbestände nicht beeinträchtigt werden;
  6. im Bereich der mageren Mähwiesen, der Seggen-  
rieder, der Nass- und Feuchtwiesen und im Abstand  
von 10 Metern zu offenen Wasserflächen der Still-  
und Fließgewässer nicht gepfercht sowie land- oder  
forstwirtschaftliche Produkte dort nicht gelagert wer-  
den.
- (2) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4  
nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung  
ist weiter, dass
1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Berei-  
chen (insbesondere Feucht- und Nasswiesen, Röh-  
richte, Seggenrieder) und nur landschaftsgerecht aus  
naturbelassenen Hölzern im Anschluss an vorhandene,  
hochwüchsige Gehölze errichtet werden;
  2. keine weiteren Futterstellen angelegt werden;
  3. keine Wildäcker angelegt werden;
  4. Kirrplätze, Ablenkungsfütterungen und Salzlecken  
nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen (ins-  
besondere Feucht- und Nasswiesen, Röhrichte, Seg-  
genrieder, Gewässerrandstreifen) und nur in Abstim-  
mung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart –  
höhere Naturschutzbehörde – angelegt werden;
  5. im gesamten Gebiet keine Kirrungen von Wasserwild  
erfolgen;
  6. keine Tiere eingebracht werden;
  7. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Aus-  
übung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit  
Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Ver-  
lassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken un-

umgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;

8. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt;
9. im Bereich der Bruchgrabenseen und einer sie umgebenden Zone von 50 m Breite nicht gejagt wird. Eine zweimalige Drück- oder Riegeljagd auf Füchse in dieser Schutzzone in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar eines jeden Jahres ist erlaubt. Eine zweimalige Jagd auf Stockenten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 15. Januar eines jeden Jahres ist in dieser Schutzzone ebenfalls erlaubt. Maßnahmen des Jagdschutzes, sofern sie den Schutz des Wildes vor Wilderern, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften betreffen, bleiben auch innerhalb der Schutzzone erlaubt.

(3) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bewirtschaftung nur extensiv erfolgt;
2. erforderliche Pflegeeingriffe auf die zur Erhaltung und Sicherung des Waldlebensraumes notwendigen Maßnahmen beschränkt werden, es sei denn, dass diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind;
3. forstwirtschaftliche Maßnahmen nur in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart – höhere Naturschutzbehörde – durchgeführt werden.

(4) Für die ordnungsgemäße *Ausübung der Fischerei* in Form von Kontrollbefischungen und Hegemaßnahmen durch das Regierungspräsidium Stuttgart – höhere Naturschutzbehörde – bezüglich der Bruchgrabenseen und des Bruchgrabens gelten die Verbote des § 4 nicht.

Für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei bezüglich der Fischweiher (Flurstücke Nrn. 10557 und 10558) gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt.

(5) Das bei Pflegemaßnahmen im Gebiet anfallende Schnittgut darf nur in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart – höhere Naturschutzbehörde – verbrannt werden.

(6) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Dies gilt auch für das Ausräumen der Vorsperre (Kleiner Bruchgrabensee) in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde.

## § 6

### *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

## § 7

### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 79 NatSchG Befreiung erteilen.

## § 8

### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 5 Abs. 2 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

## § 9

### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Erste Verordnung des Landratsamts Heilbronn zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Heilbronn vom 18. Juli 1986, soweit sie das Naturdenkmal »Feuchtgebiet Bruchgrabensee« betrifft, für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

STUTTGART, den 19. Januar 2007

DR. ANDRIOF

### **Verkündungshinweis:**

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBI. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 11,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Staatsanzeiger-Pf 104363-70038 Stuttgart  
Post, DPAG, Entgelt bes., 2, 41

Der Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf  
archiv@landtag.nrw.de

*Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>*

---

## Einband- decken 2006

### Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63  
70038 Stuttgart  
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **9 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2007.

Das **Sachregister** nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2006 wird den **Beziehern** im März 2007 **kostenlos** zugesandt.

---